

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1989

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 89	Neufassung der Bundes-Apothekerordnung 2121-1	1478
18. 7. 89	Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung) neu: 8053-6-6; 2129-8-1-10	1482
18. 7. 89	Seefischereiverordnung (SeefiV) neu: 793-12-3; 793-10-1, 793-10-2, 793-10-3, 793-10-4, 793-10-5-2	1485
19. 7. 89	Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) neu: 2121-1-6; 2121-1-5	1489
19. 7. 89	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1509
24. 7. 89	Neunte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9232-1-17, 9232-1-24	1510
24. 7. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung 791-1-2	1525
18. 7. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 57 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) 1104-5, 2030-25	1539
17. 7. 89	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1539

Bekanntmachung der Neufassung der Bundes-Apothekerordnung

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1106) wird nachstehend der Wortlaut der Bundes-Apothekerordnung in der seit 20. Juni 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601),
2. das am 1. April 1970 in Kraft getretene Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 21. Juli 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1976 (BGBl. I S. 1809),
5. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581),
6. den am 20. August 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138),
7. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
8. den am 30. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077),
9. das am 24. Juni 1989 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 19. Juli 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Bundes-Apothekerordnung

§ 1

Der Apotheker ist berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Apothekerberuf ausüben will, bedarf der Approbation als Apotheker.

(2) Die vorübergehende Ausübung des Apothekerberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Ausübung des Apothekerberufs ist die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit, insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“.

§ 3

Die Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“ darf nur führen, wer als Apotheker approbiert oder nach § 2 Abs. 2 zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs befugt ist.

§ 4

(1) Die Approbation als Apotheker ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einer Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren, von denen zwölf Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die pharmazeutische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(1 a) Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wenn sie den Anforderungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 85/432/EWG des Rates vom

16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. EG Nr. L 253 S. 34) entspricht und durch Vorlage eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen worden ist. Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Anforderungen genügenden Diplomen gleichgestellt, sofern damit eine Ausbildung nachgewiesen wird, die entweder vor dem 1. Oktober 1987 abgeschlossen oder die nach dem 30. September 1987 abgeschlossen, aber vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung der Ausstellungsbehörde darüber beizufügen, daß der Inhaber in einem Mitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen eine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Apotheker erteilt werden, wenn der Antragsteller eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so darf die Approbation als Apotheker nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und der Antragsteller, sofern er zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Apotheker unter Berücksichtigung von Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 253 S. 34) die

Mindestanforderungen an das Studium der Pharmazie, die Famulatur und die praktische Ausbildung, das Nähere über die pharmazeutische Prüfung und die Approbation, ferner die Anrechnung von Prüfungen und Ausbildungszeiten, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegt werden. Dabei soll vorgesehen werden, daß die pharmazeutische Prüfung in zeitlich getrennte Abschnitte zu teilen und die Abschlußprüfung innerhalb eines Monats nach dem Ende der Ausbildung abzulegen ist. Für die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung sind Fristen festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 4 der Richtlinie 85/433/EWG vom 16. September 1985 (ABl. EG Nr. L 253 S. 37) anzupassen und die Voraussetzungen der Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 a bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, zu regeln, soweit dies nach den Artikeln 6 bis 16 der Richtlinie 85/433/EWG erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

- a) eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat oder
- b) die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder
- c) die nachzuweisende pharmazeutische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a, Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Abs. 1 Satz 1 bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

§ 8

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Apotheker wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr gegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Apotheker sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde

angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Approbation nach § 6 Abs. 2 vor, so gilt die Anordnung solange fort, bis sie durch den Widerruf der Approbation ersetzt wird.

(3) Der Apotheker, dessen Approbation ruht, darf den Apothekerberuf nicht ausüben.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 11

(1) Eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Abs. 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
4. mit einem Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verheiratet ist, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (ABl. EG Nr. L 257 S. 2 vom 19. Oktober 1968) im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, oder
5. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

(4) Personen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in den Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Apothekers.

§ 12

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die pharmazeutische Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 8 und 11 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Apotheker

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.

(2 a) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 a die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Apotheker

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Tätigkeit als Apotheker aufnehmen will.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.

(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu treffen.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 13

Wer den Apothekerberuf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 14

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des Apothekerberufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine widerrufliche Gestattung der Ausübung des Apothekerberufs nach § 3 Abs. 1 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

§§ 15 und 16

(Änderungen anderer Vorschriften)

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen
und zur Beschränkung von Vinylchlorid
(PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)**

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch das Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), und des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB),
2. polychlorierte Terphenyle (PCT),
3. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg PCB oder PCT,
4. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nr. 1 oder Nr. 2 oder Zubereitungen nach Nr. 3 enthalten,
5. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nr. 3 oder Nr. 4 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist,
6. Erzeugnisse, die Vinylchlorid (Chlorethen) als Treibgas für Aerosole enthalten.

(2) Hiervon ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

§ 2

**Verbot der Herstellung
des Inverkehrbringens und des Verwendens**

Es ist verboten, die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 sind

1. das Inverkehrbringen zur Durchführung unter zollamtlicher Überwachung, soweit die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden,
2. das Inverkehrbringen und die Verwendung von in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zum Zweck der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfestgestellten Anlage,
3. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck der Instandhaltung oder der Beförderung sowie der Neubefüllung gemäß Absatz 2,
4. die Verwendung einschließlich der innerbetrieblichen Instandhaltung der beim Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachten
 - a) Kondensatoren mit mehr als 1 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit längstens bis zum 31. Dezember 1993,

- b) Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis zu ihrer Außerbetriebnahme, längstens bis zum 31. Dezember 1999,
5. die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Analysezwecken,
6. das Mischen gleicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach § 1, sofern es nicht dem Wiederauffüllen von Erzeugnissen dient, die PCB oder PCT enthalten.

Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b für einen begrenzten Zeitraum durch Verwaltungsakt verlängern, soweit eine gesicherte Entsorgung nicht gewährleistet ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist nach Satz 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

(2) Ausgenommen von dem Verbot der Verwendung nach § 2 ist die einmalige Neubefüllung von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren mit Ölen, die kein PCB oder PCT enthalten, wenn

- a) die PCB-Konzentration in der auszutauschenden Ölfüllung einen Wert von 2000 mg/kg nicht überschreitet,
- b) die PCB-Konzentration der Ölfüllung nach der Neubefüllung auch nach einer Betriebszeit von 6 Monaten den Grenzwert nach § 1 nicht überschreiten wird.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens und der Verwendung nach § 2 zulassen, sofern die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, die Endprodukte nicht den Verboten des § 2 unterliegen und Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können; dieser Zeitraum kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse Ausnahmen von den Verboten der Verwendung und des Inverkehrbringens nach § 2 bei vorübergehender Überlassung bis zum 31. Dezember 1990 zulassen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB und PCT, ausgetauscht werden sollen oder
2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB und PCT, wieder aufgefüllt werden sollen,

sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden und Vorkehrungen getroffen sind, daß Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können.

In besonders begründeten Einzelfällen können durch die zuständige Behörde auf Antrag längstens auf fünf Jahre befristete Ausnahmen mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Satz 1 auch nach dem 31. Dezember 1990 zugelassen werden.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit sind durch ein leicht erkennbar angebrachtes Warnschild nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Juli 1983^{*)}, mit den Buchstaben PCB zu kennzeichnen. Das Schild soll mindestens die Abmessungen 148 x 297 mm haben und aus emailliertem Stahlblech bestehen. Es soll auf gelbem oder weißem Grund schwarze Buchstaben tragen und schwarz umrandet sein. Die Buchstabenhöhe soll 80 mm und die Buchstabenbreite 15 mm betragen.

(2) Bilden mehrere Erzeugnisse auf Grund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gesamthalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Absatz 1 für diese Gruppe entsprechend.

(3) Sind PCB-haltige Erzeugnisse in einem besonderen Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen gemäß Absatz 1 zu kennzeichnen.

§ 5

Analytische Verfahren

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.

§ 6

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Entgegen § 2 dürfen PCB- oder PCT-haltige Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1989 in nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlagen hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(2) § 2 ist bis zum 31. Dezember 1989 nicht anzuwenden, wenn PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, bis zum Ablauf dieser Frist ausgetauscht werden. Für das Verbot des Inverkehrbringens gilt dies nur bei vorübergehender Überlassung PCB- oder PCT-haltiger Erzeugnisse zu dem in Satz 1 genannten Zweck.

^{*)} Zu beziehen durch Beuth-Vertriebs-GmbH Berlin 30 und Köln 1.

(3) Auf bereits in Verkehr gebrachte Erzeugnisse findet § 4 vom ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats an Anwendung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

**Inkrafttreten,
Außerkrafttreten bestehender Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC) vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Seefischereiverordnung (SeefiV)

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 3 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, für den Fang und das Anlanden von Fischen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Seefischereigesetzes durch Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, in sämtlichen Seegebieten.

(2) Die §§ 3, 4 und 6 gelten auch für den Fang durch Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, im Küstenmeer und in den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland sowie für das Anlanden von Fischen im Sinne des Absatzes 1 in der Bundesrepublik Deutschland durch diese Fischereifahrzeuge.

§ 2

Beschränkungen der Fischerei

(1) Für Zeiträume, für die zu erwarten ist, daß auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts die Seefischerei mengenmäßig beschränkt wird, für die die gemeinschaftsrechtliche Regelung jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, wird der Fang der in Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Fischarten bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftsrechtlichen Regelung in Höhe der voraussichtlichen gemeinschaftsrechtlichen Fangquoten mengenmäßig beschränkt. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft macht die voraussichtlichen gemeinschaftsrechtlichen Fangquoten im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Mit einer nach § 3 des Seefischereigesetzes erteilten Fangerlaubnis darf

1. in den ICES-Bereichen III a, b, c und d und in den ICES-Bereichen IV b und c östlich 4° östlicher Länge nicht mit Fahrzeugen von mehr als 250 RT Bruttoreaumgehalt,
2. im ICES-Bereich III c nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt (300 PS) gefangen werden. Die ICES-Bereiche sind festgelegt in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Beschreibung der Abgrenzung der ICES-Untergebiete und Bereiche, die für Fischereistatistiken und Verordnungen im Nordost-Atlantik benutzt werden, vom 31. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. C 347 S. 14).

§ 3

Kontrollmaßnahmen

(1) Beim Betreten eines Schiffes zeigt ein Kontrollbeamter des Bundes den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Ausweis vor. Kontrollbeamte der Länder zeigen die durch die zuständigen Länderbehörden ausgestellten Ausweise vor.

(2) Der Kapitän hat dem Kontrollbeamten die Kontrolle der Einhaltung

- der Vorschriften des gemeinschaftlichen Fischereirechts und der auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts erlassenen Vorschriften,
- der zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen erlassenen Vorschriften und
- des Seefischereigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften

zu ermöglichen.

Er hat dem Kontrollbeamten jegliche für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Unterstützung zu leisten.

(3) Auf Verlangen hat der Kapitän dem Kontrollbeamten

- das Schiffstagebuch, das Logbuch oder alle sonstigen die Fischereitätigkeit betreffenden Papiere zur Überprüfung vorzulegen,
- den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen einer Überprüfung zugänglich zu machen.

(4) Der Kontrollbeamte ist berechtigt, den gesamten Fang zu untersuchen und zu messen. Er ist berechtigt, das Schiffstagebuch, das Logbuch oder alle sonstigen die Fischereitätigkeit betreffenden Papiere zu überprüfen und darin seine Feststellungen über Zeitpunkt, Ort und Art einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften einzutragen. Er ist berechtigt, von jeder die Einhaltung dieser Vorschriften betreffenden Eintragung in einem solchen Papier eine wahrheitsgetreue Abschrift anzufertigen und den Kapitän aufzufordern, auf jeder Seite der Abschrift zu bescheinigen, daß es sich um eine wahrheitsgetreue Abschrift handelt. Der Kontrollbeamte ist berechtigt, den Beweis für eine Zuwiderhandlung durch Fotografieren des Fischereifahrzeugs, Gerätes, Fanges und der in Absatz 3 bezeichneten Papiere zu erbringen. Er kann zudem an beanstandeten Netzen oder Netzteilen eine Kontrollmarke so anbringen, daß erkennbar wird, welche Netze oder Netzteile den in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften nicht entsprechen. Eine solche Kontrollmarke darf nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Kontrollbeamten entfernt werden. Ein mit einer Kontrollmarke versehenes Netz darf für den Fang nicht weiter benutzt werden.

(5) Der Kapitän unterschreibt den von dem Kontrollbeamten gefertigten und von diesem unterschriebenen Bericht. Er ist berechtigt, dem Bericht Bemerkungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, die er unterschreibt. Der Kapitän erhält eine Ausfertigung des Berichts.

(6) Der Kapitän hat auf Verlangen dem Kontrollbeamten auch mitzuteilen, welche Gewässer er zum Fang aufzusuchen beabsichtigt oder aufgesucht hat und auf welche Art von Fischen sich der Fang erstrecken soll oder erstreckt hat.

(7) Der Kapitän hat auf Verlangen des Kontrollbeamten unverzüglich ein bestimmtes Fanggebiet zu verlassen oder einen bestimmten Hafen aufzusuchen. Werden

gerade Netze ausgebracht oder wird gefischt, so hat der Kapitän auf Verlangen des Kontrollbeamten das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und die Netze nur nach Anweisung des Kontrollbeamten einzuholen.

§ 4

Verbindliche Anlandeorte

(1) Fische im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Fang einer Fangerlaubnis oder einer besonderen Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 des Seefischereigesetzes bedarf, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Fischereifahrzeuge, die logbuchführungspflichtig sind, in der Bundesrepublik Deutschland nur an den Orten angelandet werden, die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Hat ein Fischereifahrzeug seine Fänge herkömmlich an anderen Orten angelandet, so ist dies auch weiterhin zulässig.

§ 5

Ausnahmen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fänge, die nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder für die Bestandsaufstockung von hierzu durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder durch die zuständige Dienststelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermächtigten Fischereifahrzeugen vorgenommen werden, und nicht für bei dieser Gelegenheit gefangene Fische. Fische, die nach Satz 1 gefangen werden, dürfen nur im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem dort bezeichneten Gebiet mit einem Fahrzeug von mehr als 250 RT Bruttoreaumgehalt oder mit einer Motorstärke von mehr als 221 Kilowatt (300 PS) fängt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 einem Kontrollbeamten die dort genannten Unterlagen nicht zur Überprüfung vorlegt

oder den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen nicht einer Überprüfung zugänglich macht,

3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 6 eine Kontrollmarke entfernt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 7 ein mit einer Kontrollmarke versehenes Netz zum Fang benutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 3 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig das Fanggebiet verläßt, den Hafen aufsucht, das Fahrzeug anhält oder die Netze nicht nach Anweisung einholt oder
6. entgegen § 4 Abs. 1 Fische nicht an einem zugelassenen Anlandeort anlandet.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065),
2. die Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34),
3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (BGBl. II S. 1109),
4. die Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 471) und
5. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 258)

jeweils zuletzt geändert durch das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Fischarten, bei denen die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig beschränkt wird

Kabeljau	Schwarzer Heilbutt
Schellfisch	Heilbutt
Seelachs (Köhler)	Kaisergranat
Wittling	Katfisch
Scholle	Pollack
Seezunge	Lodde
Makrele	Hering
Sprotte	Garnele
Holzmakrele (Stöcker)	Lachs
Seehecht	Stör
Anchovis (Sardelle)	Kliesche
Stintdorsch	Rauhe Scharbe (Amerikanische Scholle, Doggerscharbe)
Blauer Wittling	Rotzunge
Angler (Seeteufel)	Kalmar
Flügelbutt (Scheefschnut)	Krake (Tintenfisch)
Sandaal	Leng
Rotbarsch	Blauleng

Bundesrepublik Deutschland

Ausweis für den Fischereiaufsichtsdienst

Nr.

Herr/Frau

wird nach den geltenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit der

Überwachung der Fischerei

beauftragt.

[§ 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und gemäß § 6 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Dezember 1986 (BAnz. S. 17 258)]

Hamburg, den

(Stempel)

**Bundesamt
für Ernährung und Forstwirtschaft
Im Auftrag**

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)**Verzeichnis der verbindlichen Anlandeorte**

Nordsee	Ostsee
Bremen	Kiel
Bremerhaven	Lübeck-Schlutup
Cuxhaven	Travemünde
Hamburg	Niendorf
Büsum	Neustadt
Emden	Burg/Fehmarn
Husum	Heiligenhafen
Spieka-Neufeld	Eckernförde
Glückstadt	Kappeln
Norddeich	Maasholm
List a. Sylt	Haffkrug
Tönning	Lübeck
Helgoland	Flensburg
Friedrichskoog	Grömitz
Pellworm	Timmendorfer Strand
Wremen	Großenbrode
Dorum	Schleswig
Borkum	
Greetsiel	
Neuharlingersiel	
Hooksiel	
Fedderwardsiel	
Varel	
Accumersiel	
Harlesiel	
Ditzum	

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), dessen Absatz 1 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1106) neugefaßt und dessen Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077) eingefügt worden ist, sowie des § 14 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung, der durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) geändert worden ist, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Die pharmazeutische Ausbildung

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die pharmazeutische Ausbildung umfaßt

1. ein Studium der Pharmazie von vier Jahren an einer Universität;
2. eine Famulatur von acht Wochen;
3. eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten;
4. die Pharmazeutische Prüfung, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist.

(2) Die Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen Prüfung werden abgelegt:

1. der Erste Abschnitt nach einem Studium der Pharmazie von mindestens zwei Jahren,
2. der Zweite Abschnitt nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und einem Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren,
3. der Dritte Abschnitt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts und nach Ableistung der sich anschließenden praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

§ 2

Universitätsausbildung

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden.

(2) Die Universitätsausbildung umfaßt die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten theoretischen Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren sowie die praktischen Lehrveranstaltungen mit den dafür angegebenen Regelstundenzahlen; die Universitätsausbildung beträgt 3 250 Stunden.

§ 3

Famulatur

(1) Durch die Famulatur nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll der Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

(2) Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungs-freien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung eines Apothekers ganztägig abzuleisten. Mindestens vier Wochen der Famulatur sind in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten; die übrige Zeit kann wahlweise auch in

1. einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
2. der pharmazeutischen Industrie oder
3. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abgeleistet werden. Die in Satz 2 letzter Halbsatz genannte Zeit kann auch in vergleichbaren Einrichtungen in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgeleistet werden. Eine Ableistung in Abschnitten von mindestens vier Wochen ist zulässig. Über die abgeleistete Famulatur erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach Muster der Anlage 7.

(3) Für Apothekerassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten entfällt die Famulatur.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nummer 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solcher der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abzuleisten sind.

(2) Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung muß von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfaßt sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

(3) Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

(4) Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die in der Anlage 8 aufgeführten Stoffgebiete vermittelt werden. Die zuständige Behörde führt die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen durch oder benennt eine oder mehrere geeignete Stellen, die diese Unterrichtsveranstaltungen durchführen. Über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6.

(5) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 5

Landesprüfungsamt

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsabschnitte werden vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) abgelegt.

(2) Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert oder zuletzt Pharmazie studiert hat. Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden worden ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 können aus wichtigem Grund zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt, bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Landesprüfungsamt.

(3) Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Pharmaziestudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 22 angerechnet werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 22 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Meldung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein. Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muß dem Landesprüfungsamt bis zu dem von ihm jeweils bekanntgegebenen Termin zugegangen sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind beizufügen

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienstammbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienstammbuch,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. der Nachweis über die Famulatur (Anlage 7), oder in Fällen des § 3 Abs. 3 die entsprechenden Nachweise,
4. der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von zwei Jahren,
5. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 1 Teil B vorgeschriebenen Seminaren nach Muster der Anlage 3,
6. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 1 Teil C vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen nach Muster der Anlage 4.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind beizufügen

1. das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Anlage 10),
2. der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren,
3. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 2 Teil B vorgeschriebenen Seminaren nach Muster der Anlage 3,
4. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 2 Teil C vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen nach Muster der Anlage 4,
5. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der in Anlage 1 Teil C vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltung „Mikrobiologie“ von Personen, die den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung von 1971 abgelegt haben.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind beizufügen

1. die Zeugnisse über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Anlage 10),

2. der Nachweis über die praktische Ausbildung (Anlage 5),
3. der Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen (Anlage 6).

(6) Soweit die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 sowie die in Absatz 4 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, sind sie in einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzureichen. Hat der Prüfungsbewerber bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung Verantwortlichen vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er die Ausbildung bis zu dem voraussichtlichen Prüfungstermin abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen; sie muß dem Landesprüfungsamt spätestens zum Beginn des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung vorliegen.

(7) Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß beim Prüfungsbewerber ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Apotheker wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 der Bundes-Apothekerordnung führen würde, so kann das Landesprüfungsamt die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere ärztlicher Zeugnisse oder eines Führungszeugnisses, verlangen.

§ 7

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, daß er einen wichtigen Grund hierfür glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. der Prüfungsbewerber im Falle des § 6 Abs. 6 die fehlenden Nachweise nicht fristgerecht nachreicht,
3. der betreffende Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf.

(2) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist zu versagen, wenn ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Apotheker wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 der Bundes-Apothekerordnung führen würde.

§ 8

Art der Prüfung

Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird schriftlich, im Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mündlich geprüft.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note eines Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungs-fächer.

(3) Für die Bewertung der Pharmazeutischen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Noten (Zahlenwert gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1) des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung eine Gesamtnote zu bilden. Die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Note (Zahlenwert) für den Ersten Abschnitt wird mit zwei,
die Note (Zahlenwert) für den Zweiten Abschnitt mit drei und
die Note (Zahlenwert) für den Dritten Abschnitt mit zwei vervielfältigt.
- b) Die Summe aus den nach Buchstabe a gewonnenen Zahlen wird durch sieben geteilt.

(4) Die Noten der Prüfungsabschnitte und die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet. Der so ermittelte Zahlenwert ist in den Zeugnissen gemäß den Anlagen 10 und 11 anzugeben. Die Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte sowie die Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Apotheker allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Bei der Festlegung der Prüfungsfragen sollen sich die Landesprüfungsämter nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung herzustellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen

gen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird. Die Landesprüfungsämter können die Gegenstände, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen, öffentlich bekanntmachen.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind durch die Landesprüfungsämter vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, offensichtlich fehlerhaft sind. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ergibt diese Überprüfung, daß einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. Die vorgeschriebene Zahl der Fragen für die einzelnen Prüfungen (§ 17 Abs. 2) mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 5 und 6 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(5) Ein schriftlich geprüfetes Fach ist bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling richtig beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat.

(6) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 vom Hundert,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
„ausreichend“,	wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(7) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt. Dabei sind die Note für den Prüfungsabschnitt und die Noten für die einzelnen Fächer, die Zahl der vom Prüfling in den einzelnen Fächern zutreffend beantworteten Fragen sowie die durchschnittliche Prüfungsleistung anzugeben.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt Prüfungskommissionen bestellt. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, weiteren Mitgliedern und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird an jeder Universität eine Prüfungskommission

gebildet. Zu ihrem Vorsitzenden, den Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind Professoren oder Hochschul- oder Privatdozenten der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu Beisitzern Personen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen, zu bestellen. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt durch das für das betreffende Fach bestellte Mitglied der Prüfungskommission in Gegenwart eines weiteren Mitglieds oder Beisitzers. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen, in denen er nicht selbst Prüfer ist, teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission anwesend zu sein; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Der Prüfer entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistungen; die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören.

(3) Die Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern sind Professoren und Hochschul- oder Privatdozenten der Universität sowie Apotheker, die nicht dem Lehrkörper einer Universität angehören, zu bestellen. Daneben können auch andere geeignete Prüfer bestellt werden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung; er ist selbst Prüfer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen zu prüfen.

(5) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann der Prüfer, im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission bis zu fünf Personen, die sich auf den gleichen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorbereiten, sowie einem Vertreter der zuständigen Apothekerkammer mit Einverständnis des Prüflings gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings sowie bei Wiederholungsprüfungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein.

(6) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings hat der Prüfer oder ein von diesem oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmter Protokollführer, der selbst Mitglied der Prüfungskommission sein kann, eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 anzufertigen. Hieraus müssen der Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Gesamtleistung sowie etwaige schwere Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Leistungen einer mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zu bewerten. Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag

bekanntzugeben. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Landesprüfungsämter setzen die Termine für die schriftliche Prüfung einheitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung fest. Die mündlichen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Termin für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung soll im 13. Monat nach dem Termin der letzten Fachprüfung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung liegen. Die Termine werden vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird im Rahmen des nächsten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungstermine durchgeführt. Der Termin für die Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung oder eines mündlichen Prüfungsabschnitts wird vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgesetzt. Zur Teilnahme an der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin, zur Wiederholung einer mündlichen Prüfung in der Regel zu einem Prüfungstermin, der innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung liegt, vom Landesprüfungsamt von Amts wegen zu laden. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Ladung zur Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis

(1) Nach der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist ein Rücktritt von einer Prüfung nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung, so gelten die Prüfungen insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Genehmigt es den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung nicht, so gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht oder abbricht.

(3) Für die Ablegung der Prüfung in einem gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 als nicht unternommen geltenden Prüfungsabschnitt oder Prüfungsfach gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Störung oder Täuschung

Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder unternimmt er eine

Täuschung, so kann das Landesprüfungsamt, bei mündlichen Prüfungen im Benehmen mit der Prüfungskommission, die betreffende Fachprüfung oder den gesamten Prüfungsabschnitt für „nicht bestanden“ erklären.

§ 15

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden sind. Die Pharmazeutische Prüfung ist bestanden, wenn die drei Prüfungsabschnitte bestanden sind.

(2) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Fach kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsabschnitt nicht bestanden.

(4) Ist ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden, ist die Pharmazeutische Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung auch nach erneutem Studium der Pharmazie ist nicht zulässig.

(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

(6) Ist eine Fachprüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission sogleich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 4 teilzunehmen hat. Die Zeit der Teilnahme darf höchstens drei Monate betragen. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling die Entscheidung schriftlich mit.

§ 16

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Nach dem Bestehen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt jeweils ein Zeugnis nach Muster der Anlage 10, nach dem Bestehen der drei Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung ein Zeugnis nach Muster der Anlage 11.

(2) Das Landesprüfungsamt unterrichtet den Prüfling und die anderen Landesprüfungsämter, wenn die Pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

Dritter Abschnitt

Die Pharmazeutische Prüfung

§ 17

Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

(1) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie,
- III. Physik und Grundlagen der physikalischen Chemie,
- IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik.

(2) Die Prüfungen finden an vier Tagen in der Reihenfolge des Absatzes 1 statt. Die Prüfung dauert an den beiden ersten Tagen je zweieinhalb Stunden und an den folgenden beiden Tagen je zwei Stunden. Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu beantwortenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 12.

(3) Die Fragen müssen auf den in der Anlage 13 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 18

Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

(1) Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Chemie,
- II. Pharmazeutische Biologie,
- III. Arzneiformenlehre,
- IV. Pharmakologie und Toxikologie.

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern sollen in der Regel unmittelbar hintereinander, mit Unterbrechungen bis zu höchstens acht Tagen, abgelegt werden. Jede Prüfung soll für einen Prüfling mindestens 20, höchstens 40 Minuten dauern.

(3) Die Fragen müssen auf den in der Anlage 14 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 19

Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

(1) Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Praxis,
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

(2) Die Prüfung soll für einen Prüfling mindestens eine halbe und höchstens eine Stunde dauern.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf den in der Anlage 15 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vierter Abschnitt Die Approbation

§ 20

Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienstammbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die

Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienstammbuch,

3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung erteilt werden, so sind, sofern der Antragsteller nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet worden ist, an Stelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über die Echtheit der eingereichten Urkunden und über die bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung aufgeführten pharmazeutischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften einen derartigen Befähigungsnachweis vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1a Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung vorliegen.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Apothekerberuf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Apotheker zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Apotheker zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Apothekerordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundes-Apothekerordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese

Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen bei der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 21

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 16 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums,
3. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleiteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt

worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

(3) Im Falle einer Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 ist bei der Bildung der Note des betreffenden Prüfungsabschnitts die Note der anerkannten Prüfung zu verwenden. Im Falle der Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 2 werden eine Note des Prüfungsabschnitts sowie eine Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung nicht gebildet. Die Anrechnung von Prüfungen ist gegebenenfalls auf den Zeugnissen der Prüfungsabschnitte und dem Zeugnis der Pharmazeutischen Prüfung gemäß den Anlagen 10 und 11 zu vermerken.

(4) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(5) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Pharmazie eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Pharmaziestudium bei einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen zuständig.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 1989 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 30. Juni 1991 stattfindende Prüfung stellen, legen den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 328), ab. Danach wird das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt. Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 1987 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem 1. Oktober 1993 stellen, legen auch den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung von 1971 ab; auf Antrag können sie jedoch, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, nach dem 1. April 1990 auch nach den Vorschriften dieser Verordnung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen und geprüft werden.

(2) Personen, die den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem 1. April 1992 stellen, müssen den nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Nachweis über die abgeleitete Famulatur nicht erbringen.

(3) Bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die vorgeschriebenen Nachweise in § 5 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 3 der Approbationsordnung von 1971 und die Nachweise in § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 4 dieser Verordnung als gleichwertig anzusehen.

(4) Das Landesprüfungsamt kann auf Antrag in den Fällen, in denen die Universitäten die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang anbieten können, auf die Vorlage der entsprechenden Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 bei der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4 bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung verzichten, wenn der Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungsabschnitten vor dem 1. April 1993 gestellt wird.

(5) Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfung, die gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker von 1971 abgelegt wurden, werden bis zum 30. Juni 1992 nach den gleichen Vorschriften abgelegt; danach gilt diese Verordnung auch für solche Wiederholungsprüfungen. Unbeschadet des Satzes 1 finden schriftliche Wiederholungsprüfungen nach Satz 1 und schriftliche Prüfungen nach dieser Verordnung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 statt; § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 ist für alle daran beteiligten Prüflinge anwendbar.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 und 5 gilt für alle schriftlichen Prüfungen § 10 Abs. 4 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten der Verordnung und außer Kraft tretende Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 328), vorbehaltlich des § 23 dieser Verordnung, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juli 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Lehrveranstaltungen
bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Teil A: Theoretische Lehrveranstaltungen:

Allgemeine und anorganische Chemie
 Einführung in die anorganische Analytik
 Organische Chemie
 Einführung in die organische Analytik
 Einführung in die instrumentelle Analytik
 Pharmazeutische Chemie
 Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten
 Systematik der Arzneipflanzen, Mikroorganismen und Viren
 Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen
 Medizinische Mikrobiologie einschließlich Hygiene – interdisziplinär –
 Grundlagen der Arzneiformenlehre
 Physik für Pharmazeuten
 Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten
 Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

Teil B: Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Stereochemie
 Chemische Nomenklatur
 Mathematik für Pharmazeuten
 Pharmazeutische und medizinische Terminologie

Teil C: Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Qualitative anorganische Analyse	208 Stunden
Quantitative anorganische Analyse	130 Stunden
Instrumentelle Analytik	169 Stunden
Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe)	195 Stunden
Arzneiformenlehre I	78 Stunden
Pharmazeutische Biologie I (Morphologie und Anatomie)	52 Stunden
Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie – interdisziplinär –	26 Stunden
Bestimmungsübungen, Arzneipflanzenexkursionen	26 Stunden
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	26 Stunden
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	26 Stunden
Mikrobiologie – interdisziplinär –	39 Stunden

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2)

**Lehrveranstaltungen
bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Teil A: Theoretische Lehrveranstaltungen:

Pharmazeutische Chemie

Pharmazeutische Biologie

Grundlagen der Biochemie einschließlich der Biotechnologie – interdisziplinär –

Arzneiformenlehre

Grundlagen der Anatomie und Physiologie

Pathophysiologie

Pharmakologie und Toxikologie

Grundlagen der klinischen Chemie – interdisziplinär –

Grundlagen der Ernährungslehre

Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Teil B: Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Anforderungen des Arzneibuchs an die Herstellung von Arzneiformen

Pharmazeutisch-technologische und biopharmazeutische Analysemethoden

Fertigarzneimittel – interdisziplinär –

Teil C: Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)	182 Stunden
Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen)	208 Stunden
Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	39 Stunden
Pharmazeutische Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuchuntersuchungen)	104 Stunden
Arzneiformenlehre II	247 Stunden
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie – interdisziplinär –	143 Stunden
Kursus der Physiologie	26 Stunden
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskursus	104 Stunden

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3)

Bescheinigung
über die Teilnahme an dem Seminar

Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom
bis an dem obengenannten Seminar regelmäßig und erfolgreich
teilgenommen.

Siegel , den
.....
(Unterschrift des verantwortlichen Professors/Dozenten)

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 4 und 5)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung
in

Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom bis an der oben
angegebenen praktischen Lehrveranstaltung in dem in der Anlage 1 Teil C/Anlage 2 Teil C*) der Approbationsordnung
für Apotheker festgelegten Umfang regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Siegel , den
.....
(Unterschrift des verantwortlichen Professors/Dozenten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Herr/Frau ist in der Zeit vom
bis nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker praktisch ausgebildet worden.
Er/Sie hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und die in § 4 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten ausgeführt. Die Ausbildung
ist vom
bis unterbrochen/nicht unterbrochen worden. *)

Siegel oder Stempel

....., den

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

.....
(Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6

(zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 6 Abs. 5 Nr. 3)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen
nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker**

Herr/Frau
hat an den vom bis zum
durchgeführten begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in teilgenommen.

Siegel/Stempel

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 7
(zu § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 3)

**Bescheinigung
über die Tätigkeit als Famulus**

Herr/Frau
ist in der Zeit vom bis
nach § 3 der Approbationsordnung für Apotheker in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und
Leitung als Famulus tätig gewesen.

Er/Sie hat in dieser Zeit ganztätig mitgearbeitet. Die Ausbildung ist vom
bis unterbrochen/nicht unterbrochen worden. *)

....., den
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

.....
(Unterschrift des verantwortlichen Apothekers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(zu § 4 Abs. 4 Satz 1)

Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur einschließlich der Beurteilung von Herstellungsvorschriften und -verfahren;
Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie;
Organisation und Kontrolle der Arzneimittelherstellung;
Planung, Überwachung und Disposition des Wareneinkaufs;
Technische Verfahren sowie Probleme der Lagerhaltung;
Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln durch Transport und Lagerung;
Beschaffung, Dokumentation, Auswertung, Bewertung, Weitergabe und Austausch von Informationen über Arzneimittel;
Informationsmittel und Informationswesen über Arzneimittel;
Arzneimittelmißbrauch und Suchtgefahren;
Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Unverträglichkeiten und Wechselwirkungen sowie die Gefahren des Dauergebrauchs und Mißbrauchs;
Vergleichende Beurteilung von Mitteln für die Säuglings- und Kinderernährung;
Vergleichende Beurteilung diätetischer Lebensmittel;
Vergleichende Beurteilung von Mitteln und Gegenständen zur Körperpflege, Krankenpflege, Hygiene sowie von Verbandmitteln, Medikalprodukten und ärztlichem Gerät;
Besonderheiten der Tierarzneimittel;
Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes;
Unfallverhütung in der Apotheke und in pharmazeutischen Betrieben;
Allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe); Strahlenschutz;
Spezielle Aspekte der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvorsorge;
Allgemeine Rechtskunde;
Anwendung der Rechtsvorschriften auf den Apothekenbetrieb sowie auf den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Mitteln zur Körperpflege und Gefahrstoffen;
Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden;
Einführung in die Sozialgesetzgebung und das Sozialversicherungswesen;
Tätigkeitsfelder des Apothekers (Apotheke, Industrie, Wissenschaft, Verwaltung);
Pharmazeutische Organisationen und Einrichtungen;
Geschichtliche Entwicklung der Apothekenbetriebsrechte;
Betriebswirtschaft für Apotheker unter Berücksichtigung des Handelsrechts, des Steuerrechts und des kaufmännischen Rechnungswesens.

Niederschrift
über die mündliche Prüfung im Zweiten/Dritten *) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
in dem Fach

Herr/Frau, geboren am
in, ist am in geprüft worden.
Gegenstand der Prüfung

Bemerkungen **)

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung mit der Note
bestanden/nicht bestanden. *)

....., den
.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission***)

.....
(Unterschrift(en) des/der Prüfer(s) *)

.....
(Unterschrift des Beisitzers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Hier ist auch zu vermerken, ob und gegebenenfalls um die wievielte Wiederholungsprüfung es sich handelt oder gegebenenfalls, aus welchen Gründen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

****) Dies gilt für den Dritten Prüfungsabschnitt und für den Fall, daß der Vorsitzende an einer Prüfung des Zweiten Prüfungsabschnittes teilnimmt.

Anlage 10

(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 1 erster Halbsatz und § 22 Abs. 3 Satz 3)

Ausstellende Behörde

in

**Zeugnis
über den Ersten/Zweiten/Dritten *) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Herr/Frau, geboren am

in, hat am in den
Ersten/Zweiten/Dritten *) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker mit der
Note (.....) bestanden.
Zahlenwert

Siegel
der ausstellenden Behörde

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

(zu § 9 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 1 zweiter Halbsatz und § 22 Abs. 3 Satz 3)

Ausstellende Behörde

in

**Zeugnis
über die Pharmazeutische Prüfung**

Herr/Frau, geboren am

in, hat

die Pharmazeutische Prüfung

mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
Zahlenwert

Siegel
der ausstellenden Behörde

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 12
(zu § 17 Abs. 2 Satz 3)**Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
in den einzelnen Fächern des Ersten Prüfungsabschnitts**

I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie	100 Fragen
II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie	100 Fragen
III. Physik und Grundlagen der physikalischen Chemie	80 Fragen
IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik	80 Fragen

Anlage 13
(zu § 17 Abs. 3)**Prüfungsstoff
für die einzelnen Fächer des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung**

- I. **Allgemeine, anorganische und organische Chemie**
Allgemeine Chemie: Grundbegriffe und -gesetze; Atombau und Periodensystem der Elemente; chemische Bindung einschließlich Komplexbildung; zwischenmolekulare Bindungskräfte einschließlich Solvation; Lösungen und heterogene Systeme; Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen; chemisches Gleichgewicht, Massenwirkungsgesetz; Säure/Base- und Redox-Systeme; Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie.
Anorganische Chemie: Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Reaktivität der Elemente des Periodensystems und ihrer Verbindungen, soweit sie als Arzneistoffe, Hilfsstoffe, Radiopharmaka und Gefahrstoffe Verwendung finden, sowie deren Herstellung und Analytik; Summen-, Struktur- und Stereoformeln sowie Nomenklatur dieser Stoffe, einschließlich Trivialnamen.
Organische Chemie: Grundprinzipien, z. B. Bindungsarten, aromatischer Zustand, reaktive Zwischenstufen, Reaktionstypen und -mechanismen; Grundlagen der statischen und dynamischen Stereochemie; Chemie funktioneller Gruppen und Stoffklassen, soweit sie zum Verständnis der gebräuchlichen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Biozide notwendig ist und für deren Herstellung und Analytik Bedeutung hat; Summen-, Struktur- und Stereoformeln, Eigenschaften und Reaktivität typischer Synthetika und Naturstoffe; chemische Grundlagen von synthetischen Polymeren und Biopolymeren; Prinzipien der Nomenklatur, wie IUPAC-Regeln und Trivialnamen.
- II. **Grundlagen der pharmazeutischen Biologie**
Allgemeine Grundprinzipien des Stoffwechsels und der Genetik; Grundlagen der Anatomie, Zytologie, Histologie, Morphologie, Taxonomie, Ökologie und Physiologie der Pflanzen unter Berücksichtigung der
- Mikroorganismen und Viren; morphologisch-anatomische und chemische Merkmale pharmazeutisch wichtiger Arten, Gattungen und Pflanzenfamilien; drogenkundliche Grundbegriffe; Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen, Nomenklatur und Terminologie.
- III. **Physik und Grundlagen der physikalischen Chemie**
Grundbegriffe und Meßsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik fester Körper, Flüssigkeiten und Gase; Aggregatzustände und deren Änderungen; Phasensysteme; Grenzflächenerscheinungen; Energieformen und Energieumwandlungen; Grundlagen der Elektrizität und Optik; Aufbau und Eigenschaften der Kerne, Atome und Moleküle; Wechselwirkung zwischen Stoffen und elektromagnetischer Strahlung; Grundlagen der Kernphysik unter besonderer Berücksichtigung der Radioaktivität und Isotopenanwendung; Grundlagen der Thermodynamik, der Kinetik und der Elektrochemie; Kinetik der Diffusion und Verteilung; Bestimmung von charakteristischen Stoffkonstanten; für die Untersuchung von Arzneimitteln wichtige physikalische und physikalisch-chemische Meßverfahren.
- IV. **Grundlagen der pharmazeutischen Analytik**
Die in der pharmazeutischen Analytik gebräuchlichen, grundlegenden Methoden einschließlich spurenanalytischer Verfahren; Grundlagen, Arbeitsweisen und Anwendung klassischer qualitativer und quantitativer Verfahren zur Analyse von Kationen, Anionen und Neutralstoffen; Analytik funktioneller Gruppen organischer Verbindungen.
Instrumentelle pharmazeutische Analysenverfahren: Grundlagen, Arbeitsweisen und Anwendungen elektrochemischer, chromatographischer, optischer und spektroskopischer Verfahren zur qualitativen (Identifizierung und Strukturaufklärung) und quantitativen Analyse; Validierung von Analysenverfahren.

Anlage 14

(zu § 18 Abs. 3)

**Prüfungsstoff
für die einzelnen Fächer des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung**

I. Pharmazeutische Chemie

Struktur, Stereochemie, gebräuchliche Darstellung oder Gewinnung, Eigenschaften, Stabilität und Analytik (Identität, Reinheit, Gehalt) von synthetischen, partial-synthetischen und natürlichen Wirkstoffen, Suchtstoffen, Arzneistoffen, Hilfsstoffen sowie Bioziden und sonstigen Xenobiotika, Synthese und Qualitätskontrolle sterisch einheitlicher optisch aktiver Arzneistoffe; Bioreaktivität und Biotransformation der Wirkstoffe und Xenobiotika.

Qualitative und quantitative Beziehungen zwischen Struktur und pharmakokinetischen sowie pharmakodynamischen Eigenschaften der Wirkstoffe einschließlich stereochemischer Einflüsse.

Chemische, physikalisch-chemische, physikalische, radiochemische, biochemische und klinisch-chemische Methoden der Arzneibücher, Struktur und Funktion wichtiger Reagenzien; weitere physikalische, physikalisch-chemische, chemische, radiochemische und biochemische Methoden zur Untersuchung von Stoffen, die bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden; Anwendung und Validierung von Verfahren zur Qualitätskontrolle der Wirkstoffe und Hilfsstoffe.

Chemische Toxikologie und Umgang mit Gefahrstoffen und anderen Wirkstoffen, Umweltanalytik (Wasser, Boden, Luft), Grundlagen der Biochemie (einschließlich pharmazeutisch-chemischer Aspekte der Gen- und Biotechnologie), der physiologischen, klinischen und ökologischen Chemie.

Pharmazeutisch-chemische Untersuchungen von Fertigarzneimitteln, wie Auftrennung und Isolierung von Wirk- und Hilfsstoffen sowie deren Analyse; pharmazeutisch-chemische Aspekte der Haupt-, Neben- und Wechselwirkungen und Inkompatibilitäten von Fertigarzneimitteln, Nomenklatur und Terminologie der Wirk- und Hilfsstoffe, einschließlich stereochemischer Aspekte.

II. Pharmazeutische Biologie

Herkunft, Anbau, Züchtung, Gewinnung, Stabilisierung und Standardisierung der gebräuchlichen Arzneipflanzen und Drogen sowie deren Erkennung, Reinheits- und Qualitätsprüfung; makroskopische, mikroskopische, chromatographische, chemische, chemisch-physikalische und biologische Verfahren zur Untersuchung von gebräuchlichen Drogen; Inhaltsstoffe pflanzlicher und tierischer Drogen einschließlich der Farbstoffe und Aromen sowie ihre Isolierung und pharmazeutische Verwendung; Grundzüge der Biosynthese von Naturstoffen; Chemotaxonomie; Arzneimittel, Wirkstoffe und Hilfsstoffe, soweit sie aus oder mit Hilfe von lebenden Organismen gewonnen werden; Gewinnung von Arzneimitteln aus und durch biotechnologische Verfahren und entsprechende Pro-

dukte; Umwandlung von Stoffen; Wirkung von Antibiotika; Resistenzprobleme.

Kenntnis über die Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, Phytopharmaka und Naturheilmittel; Grundzüge der Immunbiologie; Immenserum und Impfstoffe; Blutbestandteile; Blut-, Plasma-, Serumkonserven; Blutersatzmittel.

III. Arzneiformenlehre

Herstellung, Eigenschaften, Prüfung und biopharmazeutische Beurteilung der gebräuchlichen Arzneiformen einschließlich Verbandmittel.

Kenntnis über die zur Herstellung allopathischer und homöopathischer Arzneiformen notwendigen Wirkstoffe, Grundstoffe und Hilfsstoffe; Packmittel; Grundoperationen der pharmazeutischen Verfahrenstechnik; physikalisch-chemische Grundlagen der Herstellung und Prüfung von Arzneiformen; Beziehungen zwischen Arzneiformen und Arzneimittelwirkung; Pharmakokinetik, Biopharmazie, Bioäquivalenz.

Qualitätssicherung bei der Herstellung von Arzneimitteln; chemische, physikalische, mikrobielle und physiologische Inkompatibilitäten; die zur Prüfung und Beurteilung der Arzneiformen, ihrer Hilfsstoffe und Packmittel geeigneten physikalischen, chemischen, biologischen, mikrobiologischen und statistischen Methoden; Prüfung der Stabilität von Arzneimitteln.

Sera und Impfstoffe; Blut, Blutbestandteile und deren Zubereitungen; Blutersatzmittel.

IV. Pharmakologie und Toxikologie

Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie; Kenntnisse über die Wirkungsweise der Arzneimittel und Gefahrstoffe, insbesondere über deren Allgemeinwirkung, Organwirkung, biochemische Wirkung; Nebenwirkungen der Arzneimittel; Gefahren durch unsachgemäße Anwendung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen; Wechselwirkung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen; Arzneimittel in Schwangerschaft und Straßenverkehr; biochemische, biologische und mikrobiologische Methoden zur Ermittlung der pharmakologischen und toxischen Wirkungen; Pharmakokinetik; Nachweis von Arzneimitteln, Metaboliten und Gefahrstoffen in Organen, Gewebeflüssigkeiten und Ausscheidungen; Fragen der Arzneimittelinformation.

Grundlagen der Anatomie und Physiologie; Makroskopischer und mikroskopischer Aufbau sowie Funktion von Organen und Organsystemen; biologische Methoden zur Ermittlung von Organfunktionen, Methoden zur Herstellung von Gewebeschnitten und Zellpräparaten.

Grundlagen der Pathophysiologie/Krankheitslehre: Makroskopische, mikroskopische sowie funktionelle Veränderungen an Organen und Organsystemen bei

den wichtigsten Erkrankungen, einschließlich Infektionskrankheiten, soweit diese von pharmakotherapeutischer Relevanz sind; Entstehung, Verlauf und Erscheinungsbild wichtiger Erkrankungen, soweit

diese von pharmakotherapeutischer Relevanz sind; Selbstmedikation und ihre Abgrenzung; Krankheitsvorbeugung; klinisch-chemische Methoden und Beurteilung von Meßergebnissen; Fragen der Ernährung.

Anlage 15
(zu § 19 Abs. 3)

Prüfungsstoff
für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

I. Pharmazeutische Praxis

Grundprinzipien der Arzneimittelherstellung; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; Dokumentation, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel; Arzneimittelmißbrauch und Suchtgefahren; Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln; Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Gefahren des Dauergebrauchs und Mißbrauchs; Unverträglichkeiten und Wechselwirkungen von Arzneimitteln.

Mittel für die Säuglings- und Kinderernährung sowie für die diätetische Ernährung bei bestimmten Erkrankungen.

Mittel und Gegenstände zur Körperpflege, Krankenpflege, Hygiene, Verbandmittel, Medikalprodukte und ärztliches Gerät.

Gesundheitserziehung im Rahmen der Abgabe apothekenüblicher Waren.

Unfallverhütung einschließlich Strahlenschutz sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe.

Grundzüge der Geschichte der Pharmazie.

Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs, insbesondere Buchführung, Jahresabschluß, Rentabilität, Rationalisierung, Steuern.

Besonderheiten des pharmazeutischen Marktes, insbesondere Feilbieten, Werbung und Preisgefüge bei

Arzneimitteln; Markttransparenz, nationaler und internationaler Arzneimittelmarkt unter besonderer Berücksichtigung des EG-Marktes.

II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Überblick über die Abgrenzung folgender Rechtsgebiete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht; Unterscheidung zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Satzung; Grundzüge des Berufsrechts für Apotheker, insbesondere Bundes-Apothekerordnung, Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen; Kammergesetze einschließlich Berufsgerrichtsbarkeit.

Apothekenrecht, insbesondere Gesetz über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung; sonstige für den Apothekenbetrieb wichtige Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten.

Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, insbesondere Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbegesetz und Betäubungsmittelgesetz sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen.

Vorschriften über den Verkehr mit Gefahrstoffen.

Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Gesetzliche Grundlagen für den Apothekenbetrieb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere Arzneimittelpreisverordnung, Sozialversicherungsrecht.

Anlage 16
(zu § 21 Satz 1)

Approbationsurkunde

Herr/Frau , geboren am
in , wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung
mit Wirkung vom heutigen Tage

**die Approbation
als Apotheker/Apothekerin**

erteilt.

Siegel , den

.....
(Unterschrift)

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 19. Juli 1989

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. April 1989 (BGBl. I S. 879) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Übersteigt die nach den Absätzen 2 bis 5a berechnete Zielmenge die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen, so wird der diese Milchmenge übersteigende Teil der Zielmenge vor Anwendung von Absatz 1 Satz 2 um 15 vom Hundert gekürzt. Liegt die Anlieferungsmenge 1983 bereits über der in Satz 1 genannten Grenze, so wird nur der diese Anlieferungsmenge übersteigende Teil der Zielmenge entsprechend gekürzt. Bei Vereinigungen im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die nach Satz 1 oder 2 maßgebliche Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5a gegeben sind.“

Artikel 2

Es werden aufgehoben

1. Artikel 3 Satz 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 519) und
2. Artikel 3 Satz 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 28. April 1989 (BGBl. I S. 879).

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom 29. Juli 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juli 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Neunte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 24. Juli 1989

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes, Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927),
- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,

wird vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

„m) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden;“.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Fahrzeuge mit einem Ausfuhrkennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.“

b) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „sein“ folgender Halbsatz „; sie dürfen auch nicht mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Kennzeichen nach Absatz 1 müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.

Ausgenommen sind Kennzeichen an Fahrzeugen der Bundeswehr.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „25 m“ folgender Satzteil eingefügt:

„– bei reflektierenden Kennzeichen auf 20 m –“.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Ausgestaltung, Anbringung und Beleuchtung des hinteren Kennzeichens gelten die Absätze 1 a, 2 und 4.“

3. Nach § 60a Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Versicherungskennzeichen nach Absatz 1 müssen reflektierend sein. Die Rückstrahlwerte müssen Abschnitt 5.3.3 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen.“

4. § 69a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Vorschrift des § 18 Abs. 4 Satz 1, 2 oder des § 28 Abs. 1 Satz 2 über die Führung von amtlichen oder roten Kennzeichen, des § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 über die Abstempe- lung der amtlichen Kennzeichen, des § 60 Abs. 1 Satz 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, oder des § 60 Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 5 bis 7, 9, Abs. 4 Satz 1 oder 3, diese

jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 oder § 28 Abs. 2 Satz 1, des § 60 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 über die Ausgestaltung, die Anbringung oder die Beleuchtung von Kennzeichen oder des § 60 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 über das Anbringen von verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Einrichtungen zuwiderhandelt,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einer Vorschrift des § 18 Abs. 4 Satz 2 über die Führung des Versicherungskennzeichens, des § 60a Abs. 1 Satz 4, 5, Abs. 1a, 2 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 3, 4 oder Abs. 3 Satz 1 über die Ausgestaltung oder die Anbringung des Versicherungskennzeichens oder des § 60a Abs. 5 über das Anbringen von verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Einrichtungen zuwiderhandelt,“.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 60 Abs. 1a (Einführung reflektierender Kennzeichen)

ist ab 29. September 1989 auf Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger anzuwenden, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen oder aus anderem Anlaß mit einem neuen Kennzeichen ausgerüstet werden.

Vor dem 1. Oktober 1976 abgestempelte Kennzeichen, die § 1 Abs. 1 der Siebzehnten Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 161) in der vor dem 20. September 1975 geltenden Fassung entsprechen, bleiben gültig; entsprechendes gilt für die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 zu führenden Wiederholungskennzeichen, wenn sie vor dem 1. Oktober 1976 erstmals in den Verkehr gebracht wurden.

DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer, die nach Abschnitt 7 und 8 des Normblatts DIN 74069, Ausgabe September 1975, erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam; auf dieser Grundlage hergestellte Kennzeichen, die bis zum vorgenannten Ablaufdatum abgestempelt werden, bleiben gültig; entsprechendes gilt für die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 zu führenden Wiederholungskennzeichen, wenn sie vor dem 1. August 1991 erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 2 Satz 7 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 60a Abs. 1a (reflektierende Versicherungskennzeichen)

ist ab 1. März 1990 anzuwenden.“

6. Anlage I erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

7. Anlage IV wird im Abschnitt I wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A wird der Klammerzusatz zum Unterscheidungszeichen „BD“ wie folgt gefaßt: „(Auskunft: Zulassungsstelle Bonn, Stadt)“.

b) In Buchstabe B wird das Unterscheidungszeichen „RWL“ durch „NRW“ ersetzt.

8. Anlage V wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 3 in den Ergänzungsbestimmungen wird Satz 6 aufgehoben.

b) Auf Seite 5 wird im letzten Absatz nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Farbtöne des Untergrundes, des Randes und der Beschriftung sind dem Farbbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1, zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005, rot RAL 2002 und weiß RAL 9001.“

9. Anlage VI wird auf Seite 3 in den Ergänzungsbestimmungen wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Farbtöne des Randes und der Beschriftung sind dem Farbbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1, zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005, blau RAL 5012 und grün RAL 6010; der Farbton des Untergrundes des Kennzeichens ist weiß (ws) nach DIN 6171 Teil 1: 03.89, Tabelle 3.“

b) Satz 8 wird aufgehoben.

10. Anlage VII wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 3 in den Ergänzungsbestimmungen wird Satz 6 aufgehoben.

b) Auf Seite 4 wird im letzten Absatz nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Farbtöne des Untergrundes, des Randes und der Beschriftung sind dem Farbbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1, zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005 und weiß RAL 9001.“

11. In Anlage IX werden in Nummer 1 Satz 6 der Ergänzungsbestimmungen die Worte „herausgegeben vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung, 6000 Frankfurt/Main, Gutleutstraße 163,“ durch die Worte „herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1,“ ersetzt.

12. In Anlage IXa werden in Nummer 1 Satz 6 der Ergänzungsbestimmungen die Worte „des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß“ durch die Worte „des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1,“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Siebzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 161), geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), wird aufgehoben.
2. Die §§ 6 und 8 Abs. 2 der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1984 (BGBl. I S. 1371), werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anhang

Anlage I
(zu § 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke *)

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und IIIa)	BM	Erttkreis in Bergheim , Kreis (Anl. II, Gruppen I und IIIa) Zulassungsstelle Hürth (Anl. II, Gruppe II)
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis	BN	Bonn, Stadt
AB	Aschaffenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)	BO	Bochum, Stadt
AC	Aachen (Stadt, Anl. II, Gruppen I und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe II)	BOR	Borken, Kreis
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis	BOT	Bottrop, Stadt
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis	BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Kreis
AM	Amberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungs- stelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)	BS	Braunschweig, Stadt
AN	Ansbach (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)	BT	Bayreuth (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
AÖ	Altötting, Kreis	BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde Büdingen am Hochrhein
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis	CE	Celle, Kreis
AUR	Aurich, Kreis	CHA	Cham, Kreis
AW	Bad Neuenahr-Ahrweiler in Ahrweiler , Kreis	CLP	Cloppenburg, Kreis
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis	CO	Coburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
B	Berlin	COC	Cochem-Zell in Cochem , Kreis
BA	Bamberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)	COE	Coesfeld, Kreis
BAD	Baden-Baden, Stadt	CUX	Cuxhaven, Kreis
BB	Böblingen, Kreis	CW	Calw, Kreis
BC	Biberach, Riß, Kreis	D	Düsseldorf, Stadt (Anl. II, Gruppen II und IIIb) auslaufend: Anl. II, Gruppen I und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mettmann)
BGL	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis	DA	Darmstadt (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Darmstadt-Dieburg in Darmstadt , Kreis (Anl. II, Gruppen I und IIIa)
BI	Bielefeld, Stadt	DAH	Dachau, Kreis
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis (Anl. II, Gruppe Ib) Idar-Oberstein, Stadt (Anl. II, Gruppe Ia und Gruppe II von AA-EZ)	DAN	Lüchow-Dannenberg in Lüchow , Kreis
BIT	Bitburg-Prüm in Bitburg , Kreis	DAU	Daun, Kreis
BL	Zollernalbkreis in Balingen , Kreis	DEG	Deggendorf, Kreis
		DEL	Delmenhorst, Stadt
		DGF	Dingolfing-Landau in Dingolfing , Kreis
		DH	Diepholz, Kreis (Zulassungsstelle Diepholz Anl. II, Gruppe I Außenstelle Syke Anl. II, Gruppe II)

*) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsstelle. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeordneten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

DLG	Dillingen a. d. Donau, Kreis	FRI	Friesland in Jever , Kreis
DN	Düren, Kreis	FS	Freising, Kreis
DO	Dortmund, Stadt	FT	Frankenthal Pfalz, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia, II und III) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Dürkheim)
DON	Donau-Ries in Donauwörth , Kreis	FÜ	Fürth (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
DT	Lippe in Detmold , Kreis		
DU	Duisburg, Stadt		
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis		
E	Essen, Stadt		
EBE	Ebersberg, Kreis	GAP	Garmisch-Partenkirchen, Kreis
ED	Erding, Kreis	GE	Gelsenkirchen, Stadt
EI	Eichstätt, Kreis	GER	Germersheim, Kreis
EL	Emsland in Meppen , Kreis	GF	Gifhorn, Kreis
EM	Emmendingen, Kreis	GG	Groß-Gerau, Kreis
EMD	Emden, Stadt	GI	Gießen, Kreis
EMS	Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems , Kreis (Anl. II, Gruppe Ia Gruppe Ib von AA bis UZ Gruppe II von AA bis UZ) Lahnstein, Stadt (Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ Gruppe II von VA bis ZZ)	GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis in Bergisch Gladbach , Kreis
EN	Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm , Kreis	GM	Oberbergischer Kreis in Gummersbach , Kreis
ER	Erlangen (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchstadt in Erlangen)	GÖ	Göttingen (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)
ERB	Odenwaldkreis in Erbach-Odenwald , Kreis	GP	Göppingen, Kreis
ERH	Erlangen-Höchstadt in Erlangen , Kreis	GS	Goslar, Kreis
ES	Esslingen Neckar, Kreis	GT	Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück , Kreis
ESW	Werra-Meißner-Kreis in Eschwege , Kreis	GZ	Günzburg, Kreis
EU	Euskirchen, Kreis	H	Hannover (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I, III a und Gruppe III b von AA-CZ)
F	Frankfurt/Main, Stadt	HA	Hagen, Stadt
FB	Wetteraukreis in Friedberg Hessen , Kreis	HAM	Hamm, Stadt
FD	Fulda, Kreis	HAS	Haßberge in Haßfurt , Kreis
FDS	Freudenstadt, Kreis	HB	Hansestadt Bremen (Anl. II, Gruppe II) Bremen Nord in Bremen Vegesack (Anl. II, Gruppe I) Bremerhaven, Stadt (Anl. II, Gruppe III a)
FFB	Fürstenfeldbruck, Kreis	HD	Heidelberg (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a) Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg , Kreis (Anl. II, Gruppe II)
FL	Flensburg, Stadt (Anl. II, Gruppe I) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schleswig-Flensburg, Dienststelle Flensburg)	HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
FN	Bodenseekreis in Friedrichshafen , Kreis	HE	Helmstedt, Kreis
FO	Forchheim, Kreis	HEF	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld , Kreis
FR	Freiburg, Breisgau (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg-Breisgau , Kreis (Anl. II, Gruppen I und III a)	HEI	Dithmarschen in Heide/Holstein , Kreis
FRG	Freyung-Grafenau in Freyung , Kreis	HER	Herne, Stadt
		HF	Herford in Kirchlengern , Kreis
		HG	Hochtaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Kreis

HH	Hansestadt Hamburg (Anl. II, Gruppen II und IIIb) Hamburg-Bergedorf (Anl. II, Gruppen Ia und IIIa von U 1000 bis Z 9999) Hamburg-Harburg (Anl. II, Gruppen Ib und IIIa von A 1000 bis S 9999)	KF	Kaufbeuren, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia und IIIa) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)
HI	Hildesheim, Kreis	KG	Bad Kissingen, Kreis
HL	Hansestadt Lübeck	KH	Bad Kreuznach (Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II)
HM	Hamel-Pyrmont in Hamel , Kreis	KI	Kiel, Stadt
HN	Heilbronn, Neckar (Stadt, Anl. II, Gruppen I und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe II)	KIB	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden , Kreis
HO	Hof (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)	KL	Kaiserslautern (Stadt, Anl. II, Gruppen I und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe II)
HOL	Holzminden, Kreis	KLE	Kleve, Kreis
HOM	Saar-Pfalz-Kreis in Homburg Saar , Kreis	KN	Konstanz, Kreis
HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße , Kreis	KO	Koblenz, Stadt (Anl. II, Gruppen II und IIIb) auslaufend: Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz) Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen) Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle in Andernach)
HR	Schwalm-Eder-Kreis in Homburg , Kreis	KR	Krefeld, Stadt
HS	Heinsberg, Kreis	KS	Kassel (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und IIIa)
HSK	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis	KT	Kitzingen, Kreis
HU	Main-Kinzig-Kreis in Hanau , Kreis	KU	Kulmbach, Kreis
HX	Höxter, Kreis	KÜN	Hohenlohekreis in Künzelsau , Kreis
IGB	St. Ingbert, Stadt	KUS	Kusel, Kreis
IN	Ingolstadt, Stadt (Anl. II, Gruppen I und IIIa) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)	L	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar , Kreis (Anl. II, Gruppe Ia von P 1 bis Z 999 Gruppe Ib von MA 1 bis ZZ 99 Gruppe II von MA 100 bis ZZ 999 Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999) Lahn-Dill-Kreis in Dillenburg , Kreis (Anl. II, Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99 Gruppe II von AA 100 bis JZ 999) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ia von A 1 bis N 999 Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99 Gruppe II von KA 100 bis LZ 999 Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle in Gießen)
IZ	Steinburg in Itzehoe , Kreis	LA	Landshut (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
K	Köln, Stadt (Anl. II, Gruppen II und IIIb) auslaufend: Anl. II, Gruppen I und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Erftkreises in Hürth)	LAU	Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz , Kreis
KA	Karlsruhe (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis AZ 9999)	LB	Ludwigsburg, Kreis
KB	Waldeck-Frankenberg in Korbach , Kreis		
KC	Kronach, Kreis		
KE	Kempten (Allgäu), Stadt (Anl. II, Gruppe I) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)		
KEH	Kelheim, Kreis		

LD	Landau, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia und III) auslaufend: Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)	MTK	Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus , Kreis
LER	Leer in Leer Ostfriesland , Kreis	MÜ	Mühldorf a. Inn, Kreis
LEV	Leverkusen, Stadt	MYK	Mayen-Koblenz in Koblenz , Kreis (Anl. II, Gruppe II) Mayen-Koblenz in Mayen , Kreis (Anl. II, Gruppe IIIa) Stadt Andernach (Anl. II, Gruppen Ia und Ib)
LG	Lüneburg, Kreis	MZ	Mainz, Stadt (Anl. II, Gruppe II) Mainz-Bingen in Mainz , Kreis (Anl. II, Gruppe Ia, Gruppe Ib von AA 1 bis XZ 99, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999) Mainz-Bingen in Bingen , Kreis (Anl. II, Gruppe Ib von YA bis ZZ 99 und Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999)
LI	Lindau (Bodensee), Kreis	MZG	Merzig-Wadern in Merzig Saar , Kreis
LIF	Lichtenfels, Kreis	N	Nürnberg, Stadt (Anl. II, Gruppe II) auslaufend: Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
LL	Landsberg a. Lech, Kreis	ND	Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau , Kreis
LM	Limburg-Weilburg in Limburg Lahn , Kreis	NE	Neuss, Kreis
LÖ	Lörrach, Kreis	NEA	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch , Kreis
LU	Ludwigshafen Rhein (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und IIIa)	NES	Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale , Kreis
M	München (Stadt, Anl. II, Gruppen II und IIIb Kreis, Anl. II, Gruppen I und IIIa)	NEW	Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis
MA	Mannheim, Stadt (Anl. II, Gruppe II) auslaufend: Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim) Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)	NF	Nordfriesland in Husum , Kreis
MB	Miesbach, Kreis	NI	Nienburg Weser, Kreis
ME	Mettmann, Kreis	NK	Neunkirchen Saar, Kreis
MG	Mönchengladbach, Stadt	NM	Neumarkt i. d. OPf., Kreis
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt	NMS	Neumünster, Stadt
Mi	Minden-Lübbecke in Minden , Kreis	NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Kreis
MIL	Miltenberg, Kreis	NOM	Norheim, Kreis
MK	Märkischer Kreis in Lüdenscheld , Kreis (Anl. II, Gruppen Ia und IIIa) Zulassungsstelle Iserlohn (Anl. II, Gruppen Ib und II)	NR	Neuwied Rhein (Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II)
MM	Memmingen, Stadt (Anl. II, Gruppe Ia) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)	NU	Neu-Ulm, Kreis
MN	Unterallgäu in Mindelheim , Kreis	NW	Neustadt Weinstraße, Stadt (Anl. II, Gruppen I und III) auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Dürkheim)
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach , Kreis	OA	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis
MR	Marburg-Biedenkopf in Marburg Lahn , Kreis	OAL	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis
MS	Münster, Stadt	OB	Oberhausen, Stadt
MSP	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis	OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Kreis
		OE	Olpe, Kreis

OF	Offenbach, Main (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II Gruppe III b von AA 1000 bis AZ 9999)	RV	Ravensburg, Kreis
OG	Ortenaukreis in Offenburg , Kreis	RW	Rottweil, Kreis
OH	Ostholstein in Eutin , Kreis	RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Kreis
OHA	Osterode Harz, Kreis	S	Stuttgart, Stadt
OHZ	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck , Kreis	SAD	Schwandorf, Kreis
OL	Oldenburg/Oldenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)	SB	Saarbrücken, Stadtverband
OS	Osnabrück (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a Kreis, Anl. II, Gruppe II)	SC	Schwabach, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia und III a) auslaufend: Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth)
PA	Passau (Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und III a Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II)	SE	Segeberg in Bad Segeberg , Kreis
PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis	SFA	Soltau-Fallingbostal in Fallingbostal , Kreis
PAN	Rottal-Inn in Pfarrkirchen , Kreis	SG	Solingen, Stadt
PB	Paderborn, Kreis	SHA	Schwäbisch Hall, Kreis
PE	Peine, Kreis	SHG	Schaumburg in Stadthagen , Kreis
PF	Pforzheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Enzkreis in Pforzheim (Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)	SI	Siegen-Wittgenstein in Siegen , Kreis
PI	Pinneberg, Kreis	SIG	Sigmaringen, Kreis
PLÖ	Plön Holstein, Kreis	SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern , Kreis
PS	Pirmasens (Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und III a Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II)	SL	Schleswig-Flensburg in Schleswig , Kreis
R	Regensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)	SLS	Saarlouis, Kreis
RA	Rastatt, Kreis	SO	Soest, Kreis
RD	Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg , Kreis	SP	Speyer, Stadt (Anl. II, Gruppen Ib, II und III) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulas- sungsstelle des Kreises Ludwigshafen/Rhein in Ludwigshafen)
RE	Recklinghausen in Marl , Kreis	SR	Straubing, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia und III a) Straubing-Bogen in Straubing , Kreis (Anl. II, Gruppen Ib und II)
REG	Regen, Kreis	ST	Steinfurt, Kreis
RH	Roth, Kreis	STA	Starnberg, Kreis
RO	Rosenheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)	STD	Stade, Kreis
ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis (Anl. II, Gruppen I und II) Nebenstelle Bremervörde (Anl. II, Gruppe III a)	SU	Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg , Kreis
RS	Remscheid, Stadt	SÜW	Südliche Weinstraße in Landau , Kreis
RT	Reutlingen, Kreis	SW	Schweinfurt (Stadt, Anl. II, Gruppe I Kreis, Anl. II, Gruppe II)
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in Rüdesheim , Kreis (Anl. II, Gruppe I) Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis (Anl. II, Gruppe II)	SZ	Salzgitter, Stadt
		TBB	Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim , Kreis
		TIR	Tirschenreuth, Kreis
		TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz , Kreis
		TR	Trier (Stadt, Anl. II, Gruppe I) Trier-Saarburg in Trier (Kreis, Anl. II, Gruppe II)
		TS	Traunstein, Kreis

TÜ	Tübingen, Kreis	WIL	Bernkastel-Wittlich in Wittlich , Kreis
TUT	Tuttlingen, Kreis	WL	Harburg in Winsen Luhe , Kreis
UE	Uelzen, Kreis	WM	Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB. , Kreis
UL	Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppen I und III a) Alb-Donau-Kreis in Ulm Donau (Kreis, Anl. II, Gruppe II)	WN	Rems-Murr-Kreis in Waiblingen , Kreis
UN	Unna, Kreis	WND	St. Wendel, Kreis
VB	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen , Kreis	WO	Worms, Stadt (Anl. II, Gruppen II und III) auslaufend: Anl. II, Gruppe I (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Alzey-Worms in Alzey)
VEC	Vechta, Kreis	WOB	Wolfsburg, Stadt
VER	Verden in Verden Aller , Kreis	WST	Ammerland in Westerstede , Kreis
VIE	Viersen, Kreis	WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen , Kreis
VK	Völklingen, Stadt	WTM	Wittmund, Kreis
VS	Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen , Kreis	WÜ	Würzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppen I und III a)
W	Wuppertal, Stadt	WUG	Weißenburg-Gunzenhausen in Weißenburg i. Bay. , Kreis
WAF	Warendorf, Kreis	WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
WEN	Weiden i. d. OPf., Stadt	WW	Westerwald in Montabaur , Kreis
WES	Wesel, Kreis	ZW	Zweibrücken, Stadt (Anl. II, Gruppen Ia, II und III) auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Pirmasens in Pirmasens)
WF	Wolfenbüttel, Kreis		
WHV	Wilhelmshaven, Stadt		
WI	Wiesbaden, Stadt		

b) **Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen**

AH	Ahaus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Borken)	ASD	Aschendorf-Hümming in Papenburg-Aschendorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)
AIB	Bad Aibling, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)	BCH	Buchen Odenwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
AL	Altena, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)	BE	Beckum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Warendorf in Beckum)
ALF	Alfed Leine, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)	BEI	Beilngries, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
ALS	Vogelsbergkreis in Alsfeld Oberhessen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)	BF	Steinfurt in Burgsteinfurt , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
ALZ	Alzenau i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)	BGD	Berchtesgaden, Kreis (Abwicklung der Erkennungsnummern A I bis Z 999 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall; Abwicklung der Erkennungsnummern AA I bis ZZ 99 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)
AR	Arnsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochsauerlandkreises in Meschede)		

BH	Bühl Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl/Baden)	CAS	Castrop-Rauxel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Castrop-Rauxel)
BID	Biedenkopf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)	CLZ	Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)
BIN	Bingen/Rhein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)	CR	Crailsheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)
BK	Backnang, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)	DI	Dieburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)	DIL	Dillkreis in Dillenburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
BLB	Wittgenstein in Berleburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)	DIN	Dinslaken, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel in Wesel)
BOG	Bogen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)	DIZ	Unterlahnkreis in Diez, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
BOH	Bocholt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Borken)	DKB	Dinkelsbühl, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
BR	Bruchsal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)	DS	Donaueschingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
BRI	Brilon, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochsauerlandkreises in Meschede)	DUD	Duderstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)
BRK	Bad Brückenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)	EBN	Ebern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
BRL	Blankenburg in Braunlage , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)	EBS	Ebermannstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Forchheim in Forchheim)
BRV	Bremervörde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremer-vörde)	ECK	Eckernförde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg)
BSB	Bersenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)	EG	Eggenfelden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
BU	Burgdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)	EHI	Ehingen Donau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
BÜD	Büdingen Oberhessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)	EIH	Eichstätt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
BÜR	Büren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Paderborn in Paderborn)	EIN	Einbeck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)
BUL	Burglengenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	ERK	Erkelenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
BZA	Bergzabern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)		

ESB	Eschenbach i. d. OPf., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)	GOH	Sankt Goarshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
EUT	Eutin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)	GRA	Grafenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
FAL	Fallingbostal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soltau-Fallingbostal in Fallingbostal)	GRI	Griesbach i. Rottal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
FDB	Friedberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)	GUN	Gunzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
FEU	Feuchtwangen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)	GV	Grevenbroich, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
FH	Main-Taunus-Kreis in Frankfurt Main-Höchst , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)	HAB	Hammelburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)
FKB	Frankenberg Eder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)	HCH	Hechingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)
FÜS	Füssen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)	HEB	Hersbruck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
FZ	Fritzlar-Homberg in Fritzlar , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)	HIP	Hilpoltstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)
GAN	Gandersheim in Bad Gandersheim , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim in Northeim)	HMÜ	Münden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)
GD	Schwäbisch Gmünd, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)	HOG	Hofgeismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)
GEL	Geldern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)	HOH	Hofheim i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)
GEM	Gemünden a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)	HOR	Horb Neckar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)
GEO	Gerolzhofen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)	HÖS	Höchstadt a. d. Aisch, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch)
GK	Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Heinsberg)	HÜN	Hünfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)
GLA	Gladbeck, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Gladbeck)	HUS	Husum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)
GN	Gelnhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)	HW	Halle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh, Dienststelle Halle)
GOA	Sankt Goar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)	ILL	Illertissen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neu Ulm, Dienststelle Illertissen)

IS	Iserlohn, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Iserlohn)	LOH	Lohr a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)
JEV	Friesland in Jever , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Friesland in Jever)	LP	Lippstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soest)
JÜL	Jülich, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Düren in Düren)	LR	Lahr Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)
KAR	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)	LS	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Lüdenscheid (Anl. II, Gruppen Ia und IIIa) Iserlohn (Anl. II, Gruppen Ib und II)
KEL	Kehl, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)	LÜD	Lüdenscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Lüdenscheid)
KEM	Kemnath, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)	LÜN	Lünen, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
KK	Kempen-Krefeld in Kempen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Viersen in Viersen)	MAI	Mainburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)
KÖN	Königshofen i. Grabfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)	MAK	Marktredwitz, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Markt- redwitz)
KÖZ	Kötzing, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Kötzing)	MAL	Mallersdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)
KRU	Krumbach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)	MAR	Marktheidenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)
LAN	Landau a. d. Isar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dingolfing-Landau in Dingolfing)	MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)
LAT	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogels- bergkreises in Lauterbach)	MEG	Melsungen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)
LE	Lemgo, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lippe in Detmold)	MEL	Melle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
LEO	Leonberg Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)	MEP	Meppen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland in Meppen)
LF	Laufen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)	MES	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hoch- sauerlandkreises in Meschede)
LH	Lüdinghausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Coesfeld in Coesfeld)	MET	Mellrichstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
LIN	Lingen in Lingen (Ems) , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Dienststelle Lingem)	MGH	Bad Mergentheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main- Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
LK	Lübbecke, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)	MO	Moers, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel, in Wesel)

MOD	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)	OBB	Obernburg a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
MON	Monschau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aachen in Aachen)	OCH	Ochsenfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
MT	Westerwald in Montabaur , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)	ÖHR	Öhringen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)
MÜB	Münchberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)	OLD	Oldenburg/Holstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)
MÜL	Müllheim Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)	OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)
MÜN	Münsingen Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)	OTT	Land Hadeln in Otterndorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)
MY	Mayen, Kreis (Abwicklung für Kennzeichen der Anl. II, Gruppen Ia und II durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen; für Kennzeichen der Gruppe Ib durch Dienststelle Andernach)	OTW	Ottweiler, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
NAB	Nabburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	OVI	Oberviechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NAI	Naila, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)	PAR	Parsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
NEC	Neustadt b. Coburg, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)	PEG	Pegnitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
NEN	Neunburg vorm Wald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	PRÜ	Prüm Eifel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)
NEU	Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt im Schwarzwald , Kreis, (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)	REH	Rehau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)
NIB	Süd Tondern in Niebüll Schleswig , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)	REI	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)
NÖ	Nördlingen, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)	RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
NOR	Norden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)	RID	Riedenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim in Kelheim)
NRÜ	Neustadt am Rübenberge, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)	ROD	Roding, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Roding)
NT	Nürtingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)	ROF	Rotenburg Fulda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)
		ROH	Rotenburg Hannover, Kreis [geändert in ROW Rotenburg (Wümme)] (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme))

ROK	Rockenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)	SPR	Springe, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)
ROL	Rottenburg a. d. Laaber, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)	STE	Staffelstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)
ROT	Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)	STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
RY	Rheydt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)	STO	Stockach Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)
SAB	Saarburg Bz. Trier, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)	SUL	Sulzbach-Rosenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
SÄK	Säckingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)	SWA	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)
SAN	Stadtsteinach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kulmbach in Kulmbach)	SY	Grafschaft Hoya in Syke , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)
SEF	Scheinfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)	TE	Tecklenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)
SEL	Selb, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)	TÖN	Eiderstedt in Tönningen Nordseebad , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)
SF	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)	TT	Tettngang Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettngang)
SLE	Schleiden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)	ÜB	Überlingen Bodensee, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettngang)
SLG	Saulgau Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)	UFF	Uffenheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
SLÜ	Schlüchtern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)	USI	Usingen, Taunus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)
SMÜ	Schwabmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)	VAI	Vaihingen Enz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
SNH	Sinsheim Elsenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)	VIB	Vilsbiburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
SOB	Schrobenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)	VIT	Viechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
SOG	Schongau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)	VL	Villingen Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
SOL	Soltau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soltau-Fallingb., Außenstelle Soltau)		

VOF	Vilshofen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)	WG	Wangen Allgäu, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
VOH	Vohenstrauß, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)	WIT	Witten, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)
WA	Waldeck in Korbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)	WIZ	Witzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)
WAN	Wanne-Eickel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Herne in Herne)	WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)
WAR	Warburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)	WOL	Wolfach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)
WAT	Wattenscheid, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Bochum in Bochum)	WOR	Wolfratshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)
WD	Wiedenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück)	WOS	Wolfstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)
WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)	WS	Wasserburg a. Inn, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)
WEG	Wegscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)	WTL	Wittlage, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück, Dienststelle Wittlage)
WEL	Oberlahnkreis in Weilburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)	WÜM	Waldmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)	WZ	Wetzlar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
WER	Wertingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)	ZEL	Zell Mosel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
		ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung
Vom 24. Juli 1989**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

auf Grund des § 20 e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 20 e Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, des § 26 Abs. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 21 b Abs. 1 Satz 2, und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und der Finanzen:

Artikel 1

(1) Die Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705) wird in ihrem Paragraphenteil wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Ausnahmen von einzelnen Verboten
(zu § 20 e Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

(1) Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Boletus edulis	Steinpilz
Cantharellus spp.	Pfifferling – alle heimischen Arten
Gomphus clavatus	Schweinsohr
Lactarius volemus	Brätling
Leccinum spp.	Birkenpilz und Rotkappe – alle heimischen Arten
Morchella spp.	Morchel – alle heimischen Arten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die in Absatz 1 genannten Pilze weitergehende Ausnahmen von den dort genannten Verboten zulassen, solange und soweit die Erhaltung der betreffenden Arten landesweit oder in bestimmten Landesteilen nicht gefährdet ist.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach § 21b des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen

haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren von Tieren und Pflanzen oder lebendem Pflanzenmaterial zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen handelt, die bei der Vollzugsbehörde ihres Landes registriert sind, sofern diese Exemplare und dieses Material mit dem Etikett nach Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder mit einem damit vergleichbaren, von einer Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Teile und Erzeugnisse

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 4 und § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der dort genannten Arten,
2. andere Waren, bei denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt.

Teile und Erzeugnisse im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht Schlangenhemden, die aus Intervallhäutungen stammen, und daraus hergestellte Erzeugnisse.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. für Tiere der in Anlage 5 und Pilze der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorgeht,
2. für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen,
3. soweit eine gleichwertige Buchführung auf Grund anderer Vorschriften durchgeführt wird,
4. für Tiere und Pflanzen, bei denen auf Grund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

5. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Kennzeichnungspflicht

(zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Wer Tiere der besonders geschützten Wirbeltierarten hält oder in den Verkehr bringt, hat diese zu kennzeichnen. Satz 1 gilt nicht für die Haltung von Greifvögeln der in Anlage 4 Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten und das Inverkehrbringen von Greifvögeln, die nach § 3 Abs. 2 und 3 der Bundeswildschutzverordnung gekennzeichnet sind.

(2) Zur Kennzeichnung sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden. Die ausgebende Stelle kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Kennzeichen müssen

1. dauerhaft und unverwechselbar und so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Landes, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Land einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Für die Kennzeichnung lebender Greifvögel und Eulen sind Fußringe zu verwenden; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese den Anforderungen des Satzes 3 entspricht.

(3) Ist die Kennzeichnung nach Absatz 2 wegen der Beschaffenheit der Tiere nicht möglich, so stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde statt dessen eine zur Identitätskontrolle geeignete Bescheinigung aus. Sind Tiere in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die Kennzeichnung und deren Beschriftung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 2) sind in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten fälschungssicher einzutragen.“

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Halten von Wirbeltieren besonders geschützter Arten
(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG)

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Begründung des Eigenbesitzes den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.“

7. § 11 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10, bei Greifvögeln der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten dem § 3 der Bundeswildschutzverordnung entspricht.“

8. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Vermarktung gezüchteter Tiere
(zu § 26 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 20 g Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen gezüchtete Wirbeltiere der in

1. Anlage 1,
2. Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82,
3. Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82

aufgeführten Arten nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten,
2. nach § 10 Abs. 3 von der Anzeigepflicht freigestellte Tierhaltungen, im Falle des Verkaufs sowie des Anbietens oder Beförderns zum Verkauf jedoch nur, wenn Käufer eine andere nach § 10 Abs. 3 freigestellte Tierhaltung oder eine vergleichbare Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesnaturschutzgesetzes ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen,

1. wenn der Verkauf oder das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf für Zwecke der Forschung oder Lehre, zur Nachzucht für einen dieser Zwecke oder auf Grund von durch die zuständige Behörde veranlaßten oder genehmigten Maßnahmen zur Nachzucht für die Wiederansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. wenn die Elterntiere in der Gefangenschaft gezeugt und geboren worden sind,
3. für Tiere der in Anlage 1 aufgeführten Arten, soweit es sich nicht um vom Aussterben bedrohte Arten handelt,
4. für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, die in Übereinstimmung mit der Bundeswildschutzverordnung gehalten werden,

sofern die Tiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind und Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.“

9. § 14 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

- „3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 4 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
- 4. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 über die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Rückgabe eines Kennzeichens zuwiderhandelt oder“.

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ländervorbehalt

Die Länder können, soweit nach § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Zulassung von Ausnahmen berechtigt sind, solche Ausnahmen unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen auch allgemein zulassen.“

(2) Die Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3 der Bundesartenschutzverordnung werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4 a. Domestizierte Formen werden durch die Aufnahme einer Art in die Anlagen 1 bis 3 nicht erfaßt. Als domestizierte Formen gelten insbesondere

Columba livia f. domestica (einschließlich verwilderte Form) – Haustaube

Felis silvestris f. domestica – Hauskatze

Canis lupus f. domestica – Haushund

Serinus canaria f. domestica – Kanarienvogel einschließlich Farbkanarien

Apis mellifera – Honigbiene.“

2. Nach Nummer 5 der Tier- und Pflanzenarten werden folgende Nummern angefügt:

„6. Staatshandelsländer im Sinne dieser Anlage sind die Länder Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und die UdSSR.

7. Die Taxonomie der Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach den folgenden Werken, soweit die Arten dort aufgeführt sind:

(1) H. Honacki, K. Kinman u. J. Koepl, *Mammal Species of the World*, Lawrence, Kansas 1982.

(2) J. Morony, W. Bock u. J. Ferrand, *Reference List of the birds of the world*, New York, 1975.

(3) D. Frost, *Amphibia species of the world*, Lawrence, Kansas, 1985.

(4) J. Willis, *A dictionary of the flowering plants and ferns*, Cambridge, 1973.“

(3) Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Teil Fauna wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Mammalia-Säugetiere“ werden

aa) die Position „*Bradyrodidae* spp.²⁾ – Faultiere“ durch die Positionen

„*Bradyrodus torquatus* – Kragenfaultier“ und

„*Bradyrodus tridactylus* – Dreifingerfaultier“ ersetzt,

bb) nach der Position *Chiroptera* spp. – Fledermäuse – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt die Position

„*Choloepus didactylus* – Unau“ eingefügt,

cc) die Position „*Viverridae* spp. – Schleichkatzen – alle europäischen Arten“ ersetzt durch die Position

„*Genetta genetta* – Ginsterkatze“.

b) Im Abschnitt „Aves-Vögel“ werden

aa) die Position „*Actitis hypoleucos* – Flußuferläufer“ versetzt hinter die Position „*Acrocephalus paludicola* – Seggenrohrsänger“,

bb) die Position „*Balaeniceps rex* – Schuhschnabel“ gestrichen,

cc) bei der Position „*Calonectris diomedea* – Geldschnabelsturmtaucher“ das Wort „Geldschnabelsturmtaucher“ durch das Wort „Gelschnabelsturmtaucher“ ersetzt,

dd) die Position „*Charadrius morinellus* – Mornellregenpfeifer“ gestrichen,

ee) bei der Position „*Chlidonias leucopterus* – Weißflügelseeschwalbe“ das Wort „leucopterus“ durch das Wort „leucoptera“ ersetzt,

ff) bei der Position „*Columba junoniae* – Lorbeertaube“ das Wort „junoniae“ durch das Wort „junoniae“ ersetzt,

- gg) die Position – „*Cygnus bewickii* – Zwergschwan“ durch die Position „*Cygnus columbianus* ?) – Zwergschwan“ ersetzt,
 - hh) die Positionen „*Emberiza cia* – Zippammer“ und „*Emberiza caesia* – Ortolan“ vertauscht,
 - ii) die Position „*Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe“ gestrichen,
 - jj) bei der Position „*Leptotila conoyeri* – Tolimataube“ das Wort „conoyeri“ durch das Wort „conoveri“ ersetzt,
 - kk) die Positionen „*Mycteria cinerea* – Milchstorch (Malaien-Nimmersatt)“, „*Numenius tenuirostris* – Dünnschnabelbrachvogel“, „*Ortalis vetula* deschauenseei – Utila Chachalaca“ und „*Pitta gurneyi* – Goldkehlpitte“ gestrichen,
 - ll) bei der Position „*Ramphastidae* spp. – Tukane“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „2)“ eingefügt,
 - mm) die Positionen „*Sarcoramphus papa* – Königsgeier“, „*Tetrax tetrax* – Zwergtrappe“ und „*Trochilidae* spp. – Kolibris“ gestrichen.
- c) Im Abschnitt „Reptilia-Kriechtiere“ werden
- aa) bei der Position „*Coluber hippocrepis* – Hufeisennatter“ die deutsche Bezeichnung durch „Hufeisennatter“ ersetzt,
 - bb) die Position „*Enhydryis* spp. – Choury-Schlangen – alle Arten“ in Spalte 2 mit einem Kreuz versehen,
 - cc) die Position „*Gallotia simonyi* – Hierro-Rieseneidechse“ gestrichen,
 - dd) die Position „*Homalopsis* spp. – Boa – Wassertrugnattern – alle Arten“ ersetzt durch die Position „*Homalopsis buccata* – Boa – Wassertrugnatter“,
 - ee) bei der Position „*Natrix tessellata* – Würfelnatter“ das Wort „tessellata“ durch das Wort „tessellata“ ersetzt,
 - ff) bei der Position „*Phrynosoma* spp.?) – Krötenechsen – alle Arten“ der Fußnotenhinweis „7)“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt,
 - gg) die Positionen „*Podarcis lilfordi* – Baleareneidechse“, und „*Podarcis pityusensis* – Pityusen-Eidechse“ gestrichen,
 - hh) bei der Position „*Terrapene* spp.?) – Dosenschildkröten – alle Arten“ der Fußnotenhinweis „8)“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt,
 - ii) bei der Position „*Vipera ursinii* – Wiesenotter“ der Fettdruck aufgehoben sowie nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „7)“ und in Spalte 2 ein Kreuz eingefügt.
- d) Im Abschnitt „Amphibia – Lurche“ wird die Position „*Dendrobatidae* spp. – Baumsteigerfrösche – alle Arten“ gestrichen.
- e) Im Abschnitt „Echinodermata – Stachelhäuter“ wird bei der Position „*Echinus esculentus* – Eßbarer Seeigel“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „8)“ eingefügt.
- f) Im Abschnitt „Insecta – Insekten“ werden
- aa) im Unterabschnitt „Odonata – Libellen“ bei der Position „*Cordulegaster bidentatus* – Gestreifte Quelljungfer“ das Wort „bidentatus“ durch „bidentata“ ersetzt,
 - bb) im Unterabschnitt „Planipennia – Echte Netzflügler“ die Positionen „*Distoleon tetragrammicus* – Langfühlerige Ameisenjungfer“ und „*Dendroleon pantherinus* – Panther-Ameisenjungfer“ vertauscht,
 - cc) im Unterabschnitt „Coleoptera – Käfer“ bei der Position „*Meloe ciratricosus* – Narbiger Maiwurmkäfer“ das Wort „ciratricosus“ durch das Wort „cicatricosus“ ersetzt,
 - dd) im Unterabschnitt „Hymenoptera – Hautflügler“ bei der Position „*Apoidea* spp. – Bienen und Hummeln – alle heimischen Arten“ das Wort „Apoidea“ durch das Wort „Apoidea“ ersetzt,
 - ee) im Unterabschnitt „Lepidoptera – Schmetterlinge“
 - aaa) die Positionen „*Celaena haworthii* – Haworths Wieseneule“ und „*Catephia alchymista* – Weißes Ordensband“ vertauscht,
 - bbb) die Position „*Cymbalophora* spp. – alle europäischen Arten“ ersetzt durch die Position „*Cymbalophora pudica*“,
 - ccc) die Positionen „*Episema glaucina* – Grasilien-Zwiebeleule“ und „*Epirranthis diversata* – Bunter Espen-Frühlingsspanner“ vertauscht,
 - ddd) die Position „*Hyphoraia* spp. – Hofdame, Bärenspinner – alle europäischen Arten“ ersetzt durch die Position „*Hyphoraia aulica* – Hofdame, Bärenspinner“,
 - eee) die Position „*Macroglossum croaticum* – kroatischer Taubenschwanz“ vor die Position „*Maculineaalcon* – Kleiner Moorbläuling“ versetzt,

- fff) die Position „Papilio hospiton – Korsischer Schwalbenschwanz“ gestrichen,
 ggg) die Positionen „Rhyacia lucipeta – Glänzende Erdeule“ und „Rhodostrophia spp. – Rotbandspanner – alle europäischen Arten“ vertauscht.
- g) Im Abschnitt „Crustacea – Krebse“ werden im Unterabschnitt „Decapoda – Zehnfußkrebse“
- aa) bei der Position „Homarus vulgaris – Hummer“ das Wort „vulgaris“ durch die Worte „gammarus (vulgaris)“)“ ersetzt,
 bb) bei der Position „Astacus astacus – Edelkrebs“ die Fußnote „9“ durch die Fußnote „8“ ersetzt,
 cc) bei der Position „Austropotamobius torrentium – Steinkrebs“ die Fußnote 8 eingefügt.
- h) Die Position „Arachnida – Spinnentiere“ wird als Abschnittsüberschrift gedruckt; in dem Abschnitt werden die Positionen „Dolomedes plantarius“ und „Dolomedes fimbriatus“ vertauscht.
- i) Der Abschnitt „Annelida – Ringelwürmer“ wird mit der Position „Hirudo medicinalis – Blutegel“ gestrichen.
- k) Im Abschnitt „Mollusca – Weichtiere“ werden
- aa) vor dem Unterabschnitt „Gastropoda – Schnecken“ der Unterabschnitt „Polyplacophora – Käferschnecken“ mit der Position „Lepidochiton cinereus – Käferschnecke“ eingefügt,
 bb) im Unterabschnitt „Gastropoda-Schnecken“ die Position „Lepidochiton cinereus – Käferschnecke“ gestrichen,
 cc) im Unterabschnitt „Lamellibranchiata – Muscheln“ die Positionen „Anodonta cygnea – Gemeine Teichmuschel“ und „Anodonta anatina – Flache Teichmuschel“ vertauscht sowie die Position „Ostrea edulis – Europäische Auster“ gestrichen,
 dd) in den Unterabschnitten „Gastropoda – Schnecken“ und „Lamellibranchiata – Muscheln“ bei allen Positionen mit Ausnahme der Positionen „Charonia tritonis – Tritonshorn“ und „Pinna nobilis – Steckmuschel“ jeweils nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „8“)“ eingefügt.

2. Der Teil Flora wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Pteridophyta et Spermatophyta – Farn- und Blütenpflanzen“ werden
- aa) bei den Positionen „Aeonium saundersii Bolle – Saunders' Dachwurz“ und „Aeonium spp. 9) – Dachwurz – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt“ die deutschen Bezeichnungen „Saunders' Dachwurz“ und „Dachwurz“ jeweils durch das Wort „Kanarendachwurz“ ersetzt,
 bb) bei der Position „Antirrhinum charidemi Lange – Charidemis Löwenmaul“ die deutsche Bezeichnung durch „Cabo-de-Gata-Löwenmaul“ ersetzt,
 cc) bei der Position „Aquilegia cazorlensis Heywood“ die deutsche Bezeichnung „Cazorla-Akelei“ eingefügt,
 dd) bei den Positionen
- | | |
|--|---|
| „Arctostaphylos uva-ursi (L.) Spreng. 12) | Echte Bärentraube“, |
| „Aster sibiricus L. | Sibirische Aster“, |
| „Ceterach officinarum DC. | Milzfarn“, |
| „Draba spp. | Felsenblümchen,
– alle europäischen Arten“, |
| „Dryopteris cristata (L.) A. Gray | Kammfarn“, |
| „Echium wildpretii H.H.W. Pears. ex Hook. fil. | Wildprets Natternkopf“, |
| „Globularia spp. | Kugelblume – alle europäischen Arten,
soweit nicht im einzelnen aufgeführt“, |
| „Hyacinthella spp. | Zwerghyazinthe – alle Arten“, |
| „Ledum palustre L. 17) | Sumpfporst“, |
| „Leuzea rhapontica (L.) Holub | Alpen-Bergscharte“, |
| „Linnaea borealis L. 18) | Moosglöckchen“, |
| „Lotus maculatus Breitfeld | Gefleckter Hornklee“, |
| „Papaver sendtneri Kern. ex Hayek | Sendtner's Alpen-Mohn“, |
| „Paradisea liliastrum (L.) Bertol. | Trichterlilie“, |
| „Petrocallis pyrenaica (L.) R. Br. | Pyrenäen-Steinschmüchel“, |
| „Pinguicula alpina L. | Alpen-Fettkraut“, |
| „Pinguicula vulgaris L. | Gewöhnliches Fettkraut“, |
| „Soldanella spp. | Trodelblume – alle heimischen Arten“, |
| „Woodsia spp. | Wimperfarn – alle heimischen Arten“ |
| und | |
| „Wulfenia carinthiaca Jacq. | Kärntner Kuhtritt“ |
- jeweils nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „9“)“ eingefügt, gegebenenfalls zusätzlich zu den bereits vorhandenen Fußnotenhinweisen,

- ee) bei der Position „*Argyranthemum lidii* Humphries“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „9“) eingefügt und die deutsche Bezeichnung durch „Lids Kanarenmargerite“ ersetzt,
- ff) bei der Position „*Argyranthemum pinnatifidum* (L. fil.) Lowe subsp. *succulentum* (Lowe) Humphries – Fleischige Margerite“ die deutsche Bezeichnung durch „Fleischige Kanarenmargerite“ ersetzt,
- gg) bei der Position „*Argyranthemum thalassophilum* (Svent.) Humphries – Meeresmargarite“ die deutsche Bezeichnung durch „Salvagen-Kanarenmargerite“ ersetzt,
- hh) bei der Position „*Argyranthemum winteri* (Svent.) Humphries – Winters Margarite“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „9“) eingefügt und die deutsche Bezeichnung durch „Winters Kanarenmargerite“ ersetzt,
- ii) bei der Position „*Armeria soleirolii* (Duby) Godron – Soleirols Margarite“ das Wort „Margarite“ durch „Grasnelke“ ersetzt,
- jj) die Position „*Artemisia mutellina* Vill. – Edelraute“ gestrichen,
- kk) bei der Position „*Atractylis preauxiana* Schultz Bip. – Teneriffa-Atractylis“ die deutsche Bezeichnung durch „Preaux-Atractylis“ ersetzt,
- ll) bei der Position „*Buxus sempervirens* L. *) – Buchsbaum“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung zusätzlich der Fußnotenhinweis „8“) eingefügt,
- mm) bei der Position „*Carduncellus ilicifolius* Pomel – Stachelblättriger Carduncellus“ die deutsche Bezeichnung durch „Stachelblättrige Zwergdistel“ ersetzt,
- nn) bei der Position „*Centaurium* spp *) – Tausendguldenkraut – alle heimischen Arten“ das Wort „Tausendguldenkraut“ durch das Wort „Tausendguldenkraut“ ersetzt,
- oo) bei der Position „*Cheirolophus tagananensis* (Svent.) Holub – Tagana-Flockenblume“ die deutsche Bezeichnung durch „Taganana-Flockenblume“ ersetzt,
- pp) bei der Position „*Cistus osbeckifolius* Webb ex Christ – Osbeckartige Zistrose“ das Wort „osbeckifolius“ durch das Wort „osbeckiaefolius“ und die deutsche Bezeichnung durch „Osbeckiablatt-Zistrose“ ersetzt,
- qq) bei der Position „*Convolvulus argyrothamnon* Greuter – Silberwinde“ das Wort „argyrothamnon“ durch das Wort „argyrothamnos“ ersetzt,
- rr) bei der Position „*Dianthus* ssp. *) – Nelken“ das Wort „ssp“ durch das Wort „spp“ und das Wort „Nelken“ durch das Wort „Nelke“ ersetzt,
- ss) bei der Position „*Echium auberianum* Webb & Berthel. – Ambers Natternkopf“ das Wort „Ambers“ durch das Wort „Aubers“ ersetzt,
- tt) bei der Position „*Echium handiense* Svent. – Jandi-Natternkopf“ die deutsche Bezeichnung durch „Jandia-Natternkopf“ ersetzt,
- uu) bei der Position „*Euphorbia handiense* Burchard – Jandi-Wolfsmilch“ die deutsche Bezeichnung durch „Jandia-Wolfsmilch“ ersetzt,
- vv) bei der Position „*Fritillaria meleagris* L. *) – Schachblume“ die deutsche Bezeichnung durch „Echte Schachblume“ ersetzt,
- ww) bei der Position „*Gladiolus palustris* Gand. *) – Sumpfsiegwurz“ das Wort „Gand.“ durch das Wort „Gaudin“ und die deutsche Bezeichnung durch „Sumpf-Siegwurz“ ersetzt,
- xx) bei der Position „*Helianthemum bystroponogophyllum* Svent. – Bystropogonblättriges Sonnenröschen“ das Wort „bystroponogophyllum“ durch das Wort „bystropogophyllum“ ersetzt,
- yy) bei der Position „*Helichrysum monogynum* B.L. Burt & Sunding – Eingriffelige Strohlblume“ das Wort „Eingriffelige“ durch das Wort „Eingriffliche“ ersetzt,
- zz) bei der Position „*Helleborus niger* L. *) ¹⁶⁾ – Christrose, Schwarze Nieswurz“ der Fußnotenhinweis „16“) durch den Fußnotenhinweis „10“) ersetzt,
- zz1) bei der Position „*Ilex aquifolium* L. *) – Stechpalme“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung zusätzlich der Fußnotenhinweis „8“) eingefügt,
- zz2) bei der Position „*Jurinea cyanoides* (L.) Rchb. – Sand-Filzscharte“ die deutsche Bezeichnung durch „Sand-Silberscharte“ ersetzt,
- zz3) bei der Position „*Loeflingia tavaresiana* G. Samp. – Loeflingie“ die deutsche Bezeichnung durch „Portugiesische Loeflingie“ ersetzt,
- zz4) bei der Position „*Micromeria taygetea* P.H. Davis – Tayetos – Micromerie“ das Wort „Tayetos“ durch das Wort „Taygetos“ ersetzt,
- zz5) bei der Position „*Musschia wollastonii* Lowe“ die deutsche Bezeichnung „Musschia“ eingefügt,

- zz6) die Position „Nepenthes spp. ⁹⁾ ¹⁹⁾ – Kannenpflanzen – alle Arten“ gestrichen,
- zz7) bei der Position „Pedicularis spp. – Läusekraut, alle heimische Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt“ das Wort „heimische“ durch das Wort „heimischen“ ersetzt,
- zz8) bei der Position „Rhododendron hirsutum L. ⁹⁾ ²⁰⁾ – Rauhblättrige Alpenrose“ der Fußnotenhinweis „20)“ durch den Fußnotenhinweis „19)“ ersetzt,
- zz9) bei der Position „Scorzonera drarii Täckh.“ die deutsche Bezeichnung „Draris Schwarzwurzel“ eingefügt,
- zz10) bei der Position „Sideritis cystosiphon Svent. – Blasiges Gliedkraut“ das Wort „Blasiges“ durch das Wort „Verstecktblütiges“ ersetzt,
- zz11) bei der Position „Solanum trisectum Dunal – Dreispaltiger Nachtschatten“ das Wort „Dreispaltiger“ durch das Wort „Dreischnittiger“ ersetzt,
- zz12) bei der Position „Stipa bavarica Martinovsky & Scholz – Bayerischer Federgras“ das Wort „Bayerischer“ durch das Wort „Bayerisches“ ersetzt,
- zz13) bei der Position „Teline benehoavensis (Bolle ex Svent.) Santos – Kanaren-Teline“ die deutsche Bezeichnung durch „La-Palma-Teline“ ersetzt,
- zz14) bei der Position „Trapa natans L. ⁹⁾ – Wasserfuß“ das Wort „Wasserfuß“ durch das Wort „Wassernuß“ ersetzt,
- zz15) bei der Position „Tulipa spp. ⁹⁾ – Tulpen – alle Arten“ das Wort „Tulpen“ durch das Wort „Tulpe“ ersetzt,
- zz16) bei der Position „Viola calaminaria (DC.) Lejeune – Galmei-Veilchen“ die wissenschaftliche Bezeichnung durch „(Ging. in DC.) Lejeune“ und die deutsche Bezeichnung durch „Gelbes Galmei-Veilchen“ ersetzt,
- zz17) bei der Position „Viola calcarata L. ⁹⁾ – Sporn-Stiefmütterchen“ die deutsche Bezeichnung durch „Gesporntes Veilchen“ ersetzt,
- zz18) bei der Position „Viola guestphalica Nauenburg – Westfälisches Galmeiveilchen“ die deutsche Bezeichnung durch „Violettes Galmeiveilchen“ ersetzt,
- zz19) bei der Position „Viola hispida Lam. – Rauhhaariges Veilchen“ das Wort „Rauhhaariges“ durch das Wort „Steifhaariges“ ersetzt,
- b) Im Abschnitt „Bryophyta – Moose“ wird bei den deutschen Bezeichnungen „Gabelzahnmoose, Hainmoose, Kranzmoose und Torfmoose“ jeweils das „e“ am Ende und der Hinweis „– alle heimischen Arten“ gestrichen und nach sämtlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen jeweils der Fußnotenhinweis „8)“ eingefügt. Die Position „Leucobryum spp. – Weißmoose“ wird gestrichen.
- c) Im Abschnitt „Lichenes – Flechten“ werden
- aa) bei der Position „Cladina spp. (Cladonia Sect. Cladina) – Rentierflechten – alle heimischen Arten“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „8)“ eingefügt und die deutsche Bezeichnung durch „Rentierflechte – alle Arten“ ersetzt,
- bb) bei den deutschen Bezeichnungen „Wimpernflechten, Moosflechten, Lungenflechten, Schlüsselflechten, Bartflechten“ jeweils das „n“ am Ende gestrichen.
- d) Im Abschnitt „Fungi – Pilze“ werden
- aa) bei der Position „Hygrocybe spp. – Saftlinge – alle heimischen Arten“ das Wort „Saftlinge“ durch das Wort „Saftling“ ersetzt,
- bb) bei der Position „Leccinum spp. – Birkenpilze und Rotkappen – alle heimischen Arten“ die deutsche Bezeichnung durch „Birkenpilz und Rotkappe – alle heimischen Arten“ ersetzt.
3. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
- a) Soweit im Text der Anlage Fußnotenhinweise gestrichen, geändert oder neu eingefügt werden, wird unten auf der betreffenden Seite jeweils die entsprechende Fußnote gestrichen, geändert oder neu eingefügt.
- b) Die Fußnoten 6, 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:
- „⁶⁾ Nicht erfaßt wird *Mustela vison* – Amerikanischer Nerz“
 „⁷⁾ Nur Populationen der UdSSR“
 „⁸⁾ Nur heimische Populationen“
- c) Fußnote 19 wird gestrichen.
- d) Fußnote 20 wird Fußnote 19.

(4) Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Teil „Fauna“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Mammalia – Säugetiere“ werden
 - aa) nach der Position „Canis lupus – Wolf“ die Position „Felidae ^{1a)} – Katzen“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 eingefügt,
 - bb) nach der Position „Hystix cristata – Stachelschwein“ die Position „Loxodonta africana – Afrikanischer Elefant“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 eingefügt.
- b) Im Abschnitt „Aves-Vögel“ werden
 - aa) nach der Position „Amazona xanthops – Gelbbauch-Amazone“ die Position „Anas clypeata – Löffelente“ mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt,
 - bb) nach der Position „Aythya nyroca – Moorente“ die Position „Balaeniceps rex – Schuhschnabel“ mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt,
 - cc) bei der Position „Egretta alba – Silberreiher“ das Kreuz in Spalte 2 gestrichen,
 - dd) bei der Position „Falconiformes spp. – Greifvögel“ die Zeile „Sarcoramphus papa – Königsgeier“ gestrichen,
 - ee) bei der Position „Cygnus melancoryphus – Schwarzhalschwan“ das Wort „melancoryphus“ durch „melanocoryphus“ ersetzt,
 - ff) nach der Position „Rheinartia ocellata – Rheinartsfasan“ die Position „Sarcoramphus papa – Königsgeier“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 2 und 4 eingefügt,
 - gg) nach der Position „Spheniscus demersus – Brillenpinguin“ die Position „Streptopelia turtur – Turteltaube“ mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt,
 - hh) nach der Position „Strix uralensis – Habichtskauz“ die Position „Tetrax tetrax¹⁾ – Zwergtrappe“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 3 und 4 eingefügt,
 - ii) nach der Position „Triclaria malachitacea – Blaubauchpapagei“ die Position „Trochilidae spp. – Kolibris“ jeweils mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt.
- c) Im Abschnitt „Reptilia – Kriechtiere“ werden
 - aa) vor der Position „Chamaeleon chamaeleon ¹⁾ – Gewöhnliches Chamäleon“ die Positionen „Bradypodion spp. – Zwergchamäleons – alle Arten“ mit einem Kreuz in Spalte 4 und „Caiman spp. – Krokodilkaimane, Brillenkaimane“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 eingefügt,
 - bb) bei der Position „Chamaeleon chamaeleon ¹⁾ – Gewöhnliches Chamäleon“ in der wissenschaftlichen Bezeichnung bei dem ersten Wort das „n“ gestrichen,
 - cc) bei der Position „Chamaeleonidae spp. – Chamäleons – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt“ das Wort „Chamaeleonidae“ durch „Chamaeleo“ ersetzt,
 - dd) nach der Position „Dracaena guianensis ³⁾ – Krokodilteju“ die Position „Eunectes spp. – Anakondas“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 eingefügt,
 - ee) bei der Position „Phrynosoma coronatum blainvillei – Texaskröte“ das Wort „Texaskröte“ durch „Texaskrötenechse“ ersetzt und
 - ff) nach dieser Position die Positionen „Podarcis lilfordi – Baleareneidechse“ und „Podarcis pityusensis – Pityuseneidechse“ jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 3 und 4 eingefügt.
- d) Im Abschnitt „Amphibia – Lurche“ werden vor der Position „Rana hexadactyla⁷⁾ – Sechszehenfrosch“ die Positionen „Dendrobates spp. ^{6a)} – Baumsteigerfrösche“ und „Phyllobates spp. ^{6a)} – Blattsteigerfrösche“ jeweils mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt.
- e) Nach dem Abschnitt „Insecta – Insekten“ wird der Abschnitt „Annelida – Ringelwürmer“ mit der Position „Hirudo medicinalis – Blutegel“ eingefügt und mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 versehen.

2. Der Abschnitt Flora erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

3. Folgende neue Fußnoten werden jeweils unten auf der Seite, auf der sich der betreffende Fußnotenhinweis befindet, angefügt:

- „^{1a)} Nur Populationen von Südamerika, Mittelamerika und Karibik“
- „^{6a)} Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Panama und Peru“
- „⁹⁾ Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen *Disa*, *Haemaria*, *Macodes*, *Spiranthes*, *Stenorhynchus* und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung *Phragmipedium*“
- „¹⁰⁾ Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden“
- „¹¹⁾ Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten“
- „¹²⁾ Nur wildlebende Populationen der Kanarischen Inseln“
- „¹³⁾ Nicht erfaßt werden
Pachypodium geayi Cost. et Bois
Pachypodium lamerei Drake
Pachypodium saundersii N.E.Br.“

(5) In Anlage 3 der Bundesartenschutzverordnung wird der Teil „Fauna“ wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Mammalia – Säugetiere“ wird die Position „*Alces alces* – Elch“ mit dem Kreuz in Spalte 2 gestrichen.
2. Im Abschnitt „Aves – Vögel“ werden
 - a) die Position – „*Anas clypeata* – Löffelente“ gestrichen,
 - b) nach der Position „*Scolopax rusticola* – Waldschnepfe“ die Position „*Somateria molissima* – Eiderente“ mit den Nummern 1 und 3 in Spalte 3 eingefügt,
 - c) die Position „*Streptopelia turtur* – Turteltaube“ gestrichen,
 - d) bei der Position „*Tetrao tetrix* x *uragallus* – Rackelwild“ das Wort „uragallus“ durch das Wort „urogallus“ ersetzt.
3. Nach dem Abschnitt „Aves – Vögel“ wird der Abschnitt „Reptilia – Kriechtiere“ mit der Position „*Pseudemys (Trachemys) scripta elegans* ¹⁾ – Buchstaben-Schmuckschildkröte“ mit der Nummer 3 in Spalte 3 eingefügt.
4. Im Abschnitt „Amphibia – Lurche“ wird bei der Position „*Rana catesbeiana* – Amerikanischer Ochsenfrosch“ nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis „1)“ eingefügt.
5. Im Abschnitt „Pisces – Fische“ werden
 - a) bei sämtlichen Positionen nach der jeweiligen wissenschaftlichen Bezeichnung jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ eingefügt,
 - b) nach der Position „*Aristichthys nobilis* ¹⁾ – Marmorkarpfen“ die Positionen „*Clarias* spp. ¹⁾ Kiemensackwelse – alle Arten“
 „*Coregonus* spp. ¹⁾ – Renken – alle Arten“
 jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt,
 - c) die Position „*Ictalurus nebulosus* – Gewöhnlicher Katzenwels“ durch die Position „*Ictalurus (Ameiurus) spp.* ¹⁾ – Nordamerikanische Katzenwelse – alle Arten“ mit einem Kreuz in Spalte 2 ersetzt,
 - d) die Position „*Lepomis gibbosus* – Sonnenbarsch“ durch die Position „*Lepomis* spp. ¹⁾ Nordamerikanische Sonnenbarsche – alle Arten“ mit einem Kreuz in Spalte 2 ersetzt,
 - e) nach der Position „*Oncorhynchus* spp. ¹⁾ – Pazifische Lachse“ die Position „*Pimephales promelas* ¹⁾ – Dickkopfelritze“ mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt,
 - f) nach der Position „*Pseudorasbora parva* ¹⁾“ die Positionen „*Rhodeus sericeus* ¹⁾ – Bitterling“,
 „*Salmo salar* ¹⁾ – Atlantischer Lachs“,
 „*Salvelinus alpinus* ¹⁾ – Seesaibling“,
 „*Salvelinus namaycush* ¹⁾ – Amerikanischer Seesaibling“ und
 „*Thymallus thymallus* ¹⁾ – Äsche“
 jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt,
 - g) bei der Position „*Oncorhynchus* spp. ¹⁾ – Pazifische Lachse“ die Worte „ – alle Arten – “ und bei der Position „*Pseudorasbora parva* ¹⁾“ die deutsche Bezeichnung „Blaubandbärbling“ angefügt.

6. Im Abschnitt „Arthropoda – Gliederfüßler“ werden
- a) die Position „Pacifastacus leniusculus – Signalkrebs“ gestrichen,
 - b) die Positionen
„Astacidae ¹⁾ – Flußkrebse – alle Arten“
„Cambaridae ¹⁾ – Flußkrebse – alle Arten“ und
„Parastacidae¹⁾ – Parastaciden – alle Arten“
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt.
7. Folgende Fußnote wird jeweils auf der Seite, auf der sich der Fußnotenhinweis befindet, angefügt:
- „¹⁾ Nur lebende Tiere und nur im Falle der Einfuhr“.

(6) Die Anlagen 5 und 6 der Bundesartenschutzverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Bundesartenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 1989

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Anlage 1

(zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 2)

1	2	3	4	5	6
„Flora					
Pteridophyta et Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)					
Aloe albiflora A. Guill.			+	+	
Aloe compressa Perr. (incl. A. compressa var. schistophila Perr.)			+	+	
Aloe descoingsii Reyn.			+	+	
Aloe dinteri Berger			+	+	
Aloe haemanthifolia Marl. et Berger			+	+	
Aloe parvula Berger			+	+	
Aloe rauhii Reyn. ⁸⁾			+	+	
Ariocarpus spp. ¹¹⁾ – Wollfruchtaktus – alle Arten			+	+	
Blossfeldia liliputana Werderm.			+	+	
Ceropegia spp. ¹²⁾ – Leuchterblume			+	+	
Copiapoa spp. ⁸⁾ – alle Arten			+	+	
Cyatheaceae spp. ⁸⁾ – Baumfarne – alle Arten			+		
Cyclamen balearicum Willk. ⁸⁾ – Balearen-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr. ⁸⁾ – Zilizisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen creticum (Dörf.) Hildebr. ⁸⁾ – Kretisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen graecum Link ⁸⁾ – Griechisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr. ⁸⁾ – Wunderbares Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen parviflorum Pobed. ⁸⁾ – Kleinblütiges Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen purpurascens Mill. ⁸⁾ – Europäisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen pseudibericum Hildebr. ⁸⁾ – Amanus-Alpenveilchen		+			
Cyclamen trochopteranum O. Schwarz ⁸⁾ – Flügelrad-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen spp. ⁸⁾ – Alpenveilchen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Cypripedium spp. ¹⁰⁾ – Frauenschuhorchideen – alle nichteuropäischen Arten			+		
Dicksoniaceae spp. ⁸⁾ – Baumfarne – alle Arten, ausgenommen bepflanztes durchwurzeltetes Substrat von Orchideenpflanzen aus Brasilien			+		
Discocactus spp. ⁸⁾ – Scheibenkakteen – alle Arten			+		
Echinocereus delaetii Gürke ⁸⁾			+	+	
Encephalocarpus strobiliformis (Werd.) Berg.			+	+	
Epithelantha spp. ⁸⁾ – Epithelantha – alle Arten			+		
Euphorbia ankarensis P. Boit.			+	+	
Euphorbia balsamifera Aiton ⁸⁾			+	+	
Euphorbia bupleurifolia Jacq. ⁸⁾			+	+	
Euphorbia crispa (Haw.) Sweet			+	+	
Euphorbia cylindrifolia J. Marn.-Lap. & Rauh			+	+	
Euphorbia decaryi A. Guill.			+	+	
Euphorbia francoisii Leandri			+	+	
Euphorbia guillauminiana P. Boit.			+	+	
Euphorbia gymnocalycoides M. Gilbert et S. Carter			+	+	
Euphorbia millotii Ursch & Leandri			+	+	
Euphorbia moratii Rauh			+	+	
Euphorbia multiceps Berger			+	+	
Euphorbia namaquensis N.E.Br.			+	+	
Euphorbia neohumbertii P. Boit.			+	+	
Euphorbia pachypodioides P. Boit.			+	+	
Euphorbia pedilanthoides M. Denis			+	+	
Euphorbia piscidermis G. Gilbert			+	+	
Euphorbia squarrosa Haw. ⁸⁾			+	+	

⁸⁾ Nur heimische Populationen¹⁰⁾ Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden¹¹⁾ Nicht erfaßt werden in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten¹²⁾ Nur wildlebende Populationen der Kanarischen Inseln

1	2	3	4	5	6
Euphorbia trichadenia Pax			+	+	
Euphorbia viguieri M. Denis ⁸⁾			+	+	
Lophophora spp. – alle Arten ⁸⁾			+	+	
Mammillaria goldii Glass & Foster ⁸⁾			+	+	
Mammillaria haudeana Lau & Wagner ⁸⁾			+	+	
Mammillaria hernandezii Glass & Foster ⁸⁾			+	+	
Mammillaria humboldtii Ehrenb. ⁸⁾			+	+	
Mammillaria saboae Glass ⁸⁾			+	+	
Mammillaria theresae Cutak ⁸⁾			+	+	
Melocactus spp. ⁸⁾ – Melonenkakteen – alle Arten			+		
Nepenthes spp. ⁸⁾ ¹¹⁾ – Kannenpflanzen – alle Arten	+		+		
Orchidaceae spp. – alle europäischen Arten		+	+		3
Orchidaceae spp. ⁸⁾ ¹⁰⁾ alle nichteuropäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt, der Unterfamilien und Triben Calypsoeae Cypripedioideae Malaxideae Neottioideae Orchidoideae Spiranthoideae			+	+	
Pachypodium spp. ¹¹⁾ ¹³⁾ – alle Arten			+	+	
Paphiopedilum spp. ¹⁰⁾ Venusschuhorchideen – alle Arten			+		
Sarracenia spp. ⁸⁾ ¹¹⁾ – alle Arten			+	+	
Turbinicarpus spp. ⁸⁾ ¹¹⁾ – alle Arten			+	+	
Uebelmannia spp. ⁸⁾ – Uebelmanns Kakteen – alle Arten“			+		

⁸⁾ Nur heimische Populationen

⁹⁾ Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen Disa, Haemaria, Macodes, Spiranthes, Stenorhynchus und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung Phragmipedium

¹⁰⁾ Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden

¹¹⁾ Nicht erfaßt werden in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten

¹³⁾ Nicht erfaßt werden

Pachypodium geayi Cost. et Bois
Pachypodium lamerei Drake
Pachypodium sandersii N. E. Br.

Anlage 2

(zu Artikel 1 Abs. 6)

„Anlage 5

(zu § 8 Abs. 2 Nr. 1)

**Von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches
ausgenommene Arten**

Astacus astacus	Edelkrebs
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs
Helix aspersa	Gefleckte Weinbergschnecke
Helix pomatia	Gewöhnliche Weinbergschnecke
Hirudo medicinalis	Blutegel
Homarus gammarus (vulgaris)	Hummer“

Anlage 3

(zu Artikel 1 Abs. 6)

„Anlage 6

(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

**Vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1
ausgenommene Arten****Aves**

Cyanoramphus novaezelandiae
 Psephotus chrysopterygius dissimilis
 Alopochen aegyptiacus
 Anas Laysanensis
 Anser caerulescens
 Branta sandvicensis
 Carduelis cucullatus
 Lophura edwardsi
 Lophura swinhoii
 Syrmaicus ellioti
 Syrmaicus humiae
 Syrmaicus mikado

Ziegensittich
 Hooded-Sittich
 Nilgans
 Laysanente
 Schneegans
 Hawaigans
 Kapuzenzeisig
 Edward-Fasan
 Swinhoe-Fasan
 Elliot-Fasan
 Hume-Fasan
 Mikado-Fasan

Reptilia

Amphibolurus spp.
 Oedura spp.
 Tiliqua gerardii

Bartagamen
 Samtgeckos
 Schneckenskink

Amphibia

Bombina orientalis

Chinesische Rotbauchunke“

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 1989 – 1 BvL 11/87 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 57 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 570) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 105) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Juli 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Vom 17. Juli 1989

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

1. Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:
 - a) „Berliner Ordertage“
am 17. und 18. September 1989 in Berlin
 - b) „41. Internationale Spielwarenmesse 1990“
vom 8. bis 14. Februar 1990 in Nürnberg
2. Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 27. Januar 1989 (BGBl. I S. 188) bezeichnete Veranstaltung
 - „142. Berliner Durchreise“,die in der Zeit vom 15. bis 17. September 1989 in Berlin stattfinden sollte, wird nunmehr am 13. und 14. August 1989 stattfinden.

Bonn, den 17. Juli 1989

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 461. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 135 vom 22. Juli 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 135 vom 22. Juli 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.